

**Gemeinsame Erklärung
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und
der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien
der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II**

**zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44,
45 SGB III und nach §§ 16e, §16f und §16i SGB II**

**(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Freie Förderung und Teilhabe am Arbeitsmarkt)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	9
Teil 1: Hinweise zu einzelnen Instrumenten	10
A. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)	10
<i>I. Inhalt und Intention der Regelung</i>	<i>10</i>
<i>II. Verhältnis zu anderen Leistungen</i>	<i>10</i>
<i>III. Förderfähiger Personenkreis</i>	<i>11</i>
<i>IV. Fördervoraussetzungen</i>	<i>11</i>
<i>V. Förderleistungen</i>	<i>12</i>
<i>VI. Verfahrensfragen und Dokumentation</i>	<i>13</i>
B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	13
<i>I. Inhalt und Intention der Regelung</i>	<i>13</i>
<i>II. Verhältnis zu anderen Leistungen</i>	<i>14</i>
<i>III. Förderfähiger Personenkreis</i>	<i>14</i>
<i>IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte</i>	<i>15</i>
<i>V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen</i>	<i>16</i>

VI. Förderleistungen.....	18
VII. Dokumentation.....	19
VIII. Absolventenmanagement	19
IX. Kombination bzw. Verknüpfung mit anderen Instrumenten	20
X. Kombination und Verknüpfung mit Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger... 20	
XI. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung (Trägerzulassung, Maßnahmezulassung, Vergabe, Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung)	21
C. Freie Förderung (§ 16f SGB II)	24
I. Inhalt und Intention der Regelung.....	24
II. Verhältnis zu anderen Leistungen	25
III. Förderfähiger Personenkreis	25
IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen	26
V. Verfahrensfragen und Dokumentation.....	29
VI. Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen	29
D. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§16e SGB II).....	35
I. Inhalt und Intention der Regelung.....	35
II. Verhältnis zu anderen Leistungen	35
III. Förderfähiger Personenkreis	36
IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen	36
V. Förderleistungen.....	37
VI. Dokumentation.....	38
E. Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II).....	38
I. Inhalt und Intention der Regelung.....	38
II. Verhältnis zu anderen Leistungen	38
III. Förderfähiger Personenkreis	38
IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen	39
V. Förderleistungen.....	39
VI. Dokumentation.....	40
Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)	41
A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten	41
(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	

<i>aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. für Brille, Zahnersatz) bzw. für die eine vollständige Kostenübernahme oder Kostenbefreiung möglich wäre (z. B. Führungszeugnisse)?</i>	41
<i>(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?</i>	41
<i>(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?</i>	42
<i>(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?</i>	42
<i>(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines Minijobs zulässig?</i>	42
<i>(f) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?</i>	43
<i>(g) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?</i>	43
<i>(h) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren?</i>	43
<i>(i) Können Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist und die dem Erwerb von nichtsprachlichen Kenntnissen dienen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? (Für den Bereich Alphabetisierung und Sprache siehe Abschnitt D.)</i>	44
<i>(j) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?</i>	44
<i>(k) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden?</i>	45
<i>(l) Können aus dem Vermittlungsbudget Übersetzungskosten übernommen werden?</i>	46
<i>(m) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) übernommen werden?</i>	46
<i>(n) Können Fahrkosten zur Teilnahme an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten am Modellprojekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ übernommen werden?</i>	47
<i>(o) Können Fahrkosten zur Teilnahme an kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?</i>	47
B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei einem Arbeitgeber und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein: Fragen und Antworten	48
<i>(a) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?</i>	48
<i>(b) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?</i>	48

(c) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III modularisiert werden?	49
(d) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?	49
(e) In welcher Höhe werden Fahrkosten bei Teilnahme an Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III übernommen?.....	50
(f) Können Fahrkosten zur Vorsprache bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung übernommen werden?	50
(g) Können Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei Zeitarbeitsunternehmen gefördert werden?	51
C. Freie Förderung: Fragen und Antworten	52
(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden?.....	52
(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden?.....	52
(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?.....	53
(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?.....	53
(e) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines Personenkraftwagens (PKW) oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei	54
(f) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an ihrer/seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihr/ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?.....	54
(g) Kann auf Grundlage von § 16f SGB II ein Ausbildungszuschuss an Arbeitgeber gezahlt werden?	55
(h) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen/flankieren?	55
(i) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schülerinnen und Schüler gefördert werden?.....	56
(j) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung einer/eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?	56
(k) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?.....	56
(l) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?	56
(m) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten	

<i>unterstützt werden?</i>	56
D. Alphabetisierung, Sprache und Grundkompetenzen: Fragen und Antworten	57
<i>I. Vorbemerkung:</i>	57
<i>II. Alphabetisierung</i>	58
<i>(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Migrantinnen und Migranten aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden?</i>	58
<i>(b) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden?</i>	59
<i>(c) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche nach § 16f SGB II gefördert werden?</i>	59
<i>III. Sprache</i>	59
<i>(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungs- oder anderen Sprachkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?</i>	59
<i>(b) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?</i>	59
<i>(c) Gehören Kosten für Lernmittel, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Sprachkurs eines anderen Trägers entstehen, zu den über das Vermittlungsbudget förderfähigen Begleitkosten?</i>	60
<i>(d) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten gefördert werden?</i>	60
<i>IV. Grundkompetenzen</i>	60
E. Teilhabe am Arbeitsmarkt: Fragen und Antworten	62
<i>(a) Sind Förderungen nach § 16i SGB II aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus vorzeitig zu beenden oder auszusetzen?</i>	62
<i>(b) Wie ist mit Coaching, Praktika und Weiterbildungen bei § 16i SGB II zu verfahren?</i>	62
<i>(c) Sind die Regelungen zum Kurzarbeitergeld für Förderungen nach § 16i SGB II anwendbar?</i>	62
<i>(d) Was gilt, wenn der Arbeitgeber für den Betrieb Kurzarbeit anordnet oder im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder Betriebsschließung?</i>	62
<i>Absatz 1</i>	63
<i>(a) Welche Arbeitsverhältnisse sind förderfähig?</i>	63
<i>(b) Ist eine Förderung von Leiharbeitsverhältnissen möglich und wie erfolgt die Umsetzung/Bewilligung?</i>	63
<i>(c) Bis wann kann die letzte Bewilligung einer Förderung nach § 16i SGB II mit fünfjähriger Förderzusage erteilt werden?</i>	63
<i>(d) Zählt § 16i SGB II als Integration?</i>	64
<i>(e) Ist eine Förderung möglich, obwohl der Antrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags</i>	

gestellt wurde?	64
Absatz 2	64
(a) Was bedeutet „durch oder aufgrund eines Tarifvertrags“?	64
(b) Kann ein Haustarifvertrag Grundlage für den Lohnkostenzuschuss sein?	65
(c) Ist ein landesgesetzlicher Mindestlohn oder ortsüblicher Lohn förderfähig?	65
(d) Ist der Pflegemindestlohn förderfähig?	65
(e) Wie wird der Lohnkostenzuschuss berechnet?	65
(f) Ist die betriebliche Altersvorsorge, sofern sie tariflich vorgesehen ist, Teil des förderfähigen Entgelts?	66
(g) Werden Einmalzahlungen berücksichtigt?	67
(h) In welchen Fällen ist der Förderbetrag anzupassen?	67
(i) Was ist hinsichtlich von Erhöhungen des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zu veranlassen?	68
(j) Startet die Förderung bei einem Arbeitgeberwechsel wieder bei einer Höhe von 100 Prozent?	68
(k) Was hat das Jobcenter vor Ablauf der Förderung zu veranlassen?	68
(l) In welcher Höhe wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt?	69
(m) Wann ist die Förderung nach § 16i SGB II fällig?	69
(n) Ist der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber nach § 16i SGB II durch das Jobcenter weiter zu erbringen, wenn der Arbeitgeber das vertragliche Arbeitsentgelt nicht zahlt oder wenn der/die Teilnehmende länger als sechs Wochen krankgeschrieben ist / in den Bezug von Krankengeld übergeht?	69
Absatz 3	70
(a) Was ist „kurzzeitig“ im Sinne der Zugangsvoraussetzungen des § 16i SGB II?	70
(b) Wie lange müssen schwerbehinderte Menschen und Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II bezogen haben?	71
(c) Gilt die Sonderregelung „fünf Jahre“ auch für Behinderung gleichgestellte Personen?	71
(d) Ist eine vorherige Teilnahme am Bundes-/Jugendfreiwilligendienst schädlich für eine Förderung nach § 16i SGB II?	71
(e) Ist mit der „ganzheitlichen Unterstützung“ eine Aktivierungsphase i. S. d. § 16e SGB II a.F. (FAV) gemeint?	71
Absatz 4	72
(a) Welches Ziel wird mit der Durchführung einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung („Coaching“) verfolgt?	72
(b) Durch wen kann das Coaching durchgeführt werden?	72

(c) Kann das Coaching über den Arbeitgeber erfolgen?.....	73
(d) Kann das Coaching auch während der Arbeitszeiten stattfinden?.....	73
(e) Kann das Coaching über § 16 i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?.....	74
(f) Verbleibt die/der Teilnehmende in der Betreuung durch das Jobcenter, auch wenn das Coaching ausschließlich von Dritten durchgeführt wird?	74
(g) Gibt es eine Vorgabe zur zeitlichen Ausgestaltung des Coachings?	74
(h) Können Kosten, die mit der Anbahnung oder Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung entstehen, übernommen werden?.....	75
(i) Können Kosten, die nach der Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung entstehen (bspw. Fahrkosten), übernommen werden?.....	75
(j) Ist eine Übernahme von teilnahmebezogenen Kosten im Rahmen der Teilnahme an einem Coaching, einer Weiterbildung oder einem Praktikum möglich?	76
(k) Ist die Übernahme von Bewerbungskosten während einer Förderung nach § 16i SGB II möglich?.....	76
(l) Kann grundsätzlich auf das Coaching verzichtet werden?.....	76
(m) In welchem Umfang müssen sich Coach und Jobcenter austauschen?	76
(n) Können bei Durchführung des Coachings mit eigenem Personal der Jobcenter die Coaches auch durch mehrere Jobcenter genutzt werden?.....	77
Absatz 5.....	77
(a) Welche Arten von Weiterbildung sind förderfähig?.....	77
(b) Muss eine Zuweisung zu einer Weiterbildung erfolgen?.....	77
(c) Gelten die 3.000 Euro Förderung je Qualifizierung, je Arbeitsverhältnis oder je gefördertem Teilnehmenden? Was passiert, wenn das Budget von 3.000 Euro aufgebraucht ist und weiterer Bildungsbedarf besteht?.....	77
(d) Wie lange darf das Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber dauern? Können mehrere Praktika durchgeführt werden?.....	78
(e) Ist bei einem Praktikum während einer § 16i SGB II- Förderung der Abschluss eines Praktikumsvertrages notwendig?.....	78
(f) Unterliegt die/der Teilnehmende während des Praktikums im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II dem Weisungsrecht des Praktikumsbetriebes?.....	79
(g) Wie verhält es sich mit der Unfallversicherung während eines Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber nach § 16i Absatz 5 SGB II?	79
(h) Ist eine Förderung von teilnahmebezogenen Kosten, die im Rahmen der Teilnahme an einer Weiterbildung oder an einem Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber entstehen (bspw. Fahrkosten), möglich?.....	79
Absatz 6.....	79
(a) Wird das Coaching bei einer Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis automatisch beendet?	79

<i>(b) Kann eine Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen, wenn der Arbeitgeber das vertragliche Arbeitsentgelt nicht zahlt?</i>	<i>79</i>
<i>Absatz 7</i>	<i>80</i>
<i>Wie können Ausschlussgründe nach § 16i Absatz 7 SGB II ermittelt werden?</i>	<i>80</i>
<i>Absatz 8</i>	<i>80</i>
<i>(a) Ist eine erneute Befristung und einmalige Verlängerung möglich, wenn ein/e Teilnehmende/r ein weiteres nach § 16i Absatz 1 SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis innerhalb der Maximalförderung von fünf Jahren aufnimmt?.....</i>	<i>80</i>
<i>(b) Ist eine erneute Befristung und einmalige Verlängerung auch dann möglich, wenn ein/e Teilnehmende/r vor der Förderung nach § 16i Absatz 1 SGB II bereits in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber stand (bspw. nach § 16e SGB II a.F. (FAV) oder Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“)?</i>	<i>80</i>
<i>Absatz 9</i>	<i>81</i>
<i>Welche Informationen sind den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner des örtlichen Beirates für dessen jährliche Stellungnahme zu übermitteln?.....</i>	<i>81</i>
<i>Absatz 10</i>	<i>81</i>
<i>(a) Ist für Personen, die zuvor in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, welches im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder durch einen Zuschuss nach § 16e SGB II a. F. (FAV) gefördert wurde, eine Förderung nach § 16i SGB II zulässig?</i>	<i>81</i>
<i>(b) Wie erfolgt die Anrechnung von Zeiten einer vorhergehenden Förderung nach § 16e SGB II in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder einer Teilnahme am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“?.....</i>	<i>82</i>
<i>Sonstige Fragen.....</i>	<i>82</i>
<i>(a) Erfolgt eine Leistungsminderung auf Grundlage der Eingliederungsvereinbarung?.....</i>	<i>82</i>
<i>(b) Wird der Abbruch des Coachings mit einer Leistungsminderung belegt?</i>	<i>83</i>
<i>(c) Wird der Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Leistungsminderung belegt?</i>	<i>83</i>
<i>(d) Ist vor Bewilligung von Förderungen nach § 16i SGB II eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) durchzuführen?</i>	<i>83</i>
Teil 3: Anlagen.....	84
<i>Darstellung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen aus Bundesmitteln bei Einbeziehung von Dritten unter besonderer Berücksichtigung von Kofinanzierungen.....</i>	<i>84</i>
<i><u>Ergänzende Hinweise zu Kofinanzierungen bei ESF-Programmen der Länder</u></i>	<i>85</i>
<i><u>Umsetzungsschritte bei öffentlichem Auftrag oder Projektförderung:</u>.....</i>	<i>86</i>
<i>Anlage (Auszug BHO)</i>	<i>87</i>

Präambel

Die Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder (im Folgenden Bund und Länder) zu den Leistungen der Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung) hat sich seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahr 2009 bewährt. Die letzte umfassende Aktualisierung erfolgte im Jahr 2017. Eine erneute Aktualisierung der Gemeinsamen Erklärung ist zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage erforderlich. Darüber hinaus wird die Gemeinsame Erklärung um die neuen Förderinstrumente § 16e und § 16i SGB II ergänzt.

Die Gemeinsame Erklärung dient dabei folgenden Zielen. Sie soll:

- zu einer kreativen und innovativen Nutzung der Eingliederungsleistungen anregen und ermuntern,
- eine rechtssichere Nutzung der im Rahmen der Eingliederungsleistungen bestehenden flexiblen Handlungsspielräume ermöglichen, um für die aktivierenden Leistungen eine fundierte Arbeitsgrundlage zu schaffen,
- eine einheitliche Auslegung und bedarfsgerechte Handhabung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung absichern,
- die Feststellung besonderer Förderbedarfe der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Berücksichtigung in der Handhabung der Eingliederungsleistungen unterstützen und
- klarstellen, was Bund und Länder als Aufsicht führende Stellen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht für vertretbar ansehen.

Die wechselseitige Abstimmung der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit und der „Gemeinsamen Erklärung“ soll eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung hinsichtlich der Eingliederungsleistungen gewährleisten.

Teil 1: Hinweise zu einzelnen Instrumenten

A. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)

Der Gesetzestext kann unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/___44.html aufgerufen werden.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Das Vermittlungsbudget ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen. Damit wird den Integrationsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedensten Problemlagen und Förderbedarfen im Einzelfall Hilfestellungen erbringen können. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob und welche Unterstützung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist. Damit wird eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung geleistet.

Jedes Jobcenter hat für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget einen angemessenen Anteil der Mittel aus dem Eingliederungstitel bereitzustellen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die dem Grunde nach vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen zu tragen sind (vgl. § 5 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden ([siehe Teil 2. \(FAQ\) Buchstabe A Frage \(a\)](#)).

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende kombinierbar. Dabei ist das Aufstockungs- und Umgehungsverbot des § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB III zu beachten.

III. Förderfähiger Personenkreis

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III genannten Personen (Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsaufstocker). Damit können beispielsweise auch Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gemäß § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht, die für die (vermittlerische) Betreuung dieses Personenkreises zuständig sind.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können nach § 16g Absatz 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2022 können Leistungen nach § 44 SGB III auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden, sofern nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger gleichartige Leistungen erbringt (§§ 5 Absatz 5 SGB II, 22 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

IV. Fördervoraussetzungen

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung sowie einer schulischen Berufsausbildung (§ 16 Absatz 3 SGB II) gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Integrationsfachkraft notwendig ist.

Bei der Unterstützung der Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Jobcenter Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Im Übrigen kann die Unterstützung unabhängig davon erfolgen, ob es sich um eine vom Jobcenter vermittelte Beschäftigung handelt oder die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese selbst gesucht hat oder noch sucht. Eine Förderung mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget kann jedoch nicht erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis gegen ein Gesetz

(z. B. MiLoG) oder die guten Sitten verstößt.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (betrifft beispielsweise Beamte, Anwärter) oder einer selbständigen Tätigkeit können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Fragen \(c\) und \(d\)](#)). Dies gilt grundsätzlich auch für die Anbahnung oder Aufnahme eines Minijobs. Es sei denn, es steht nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht. In diesem Fall können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage \(e\)](#)).

V. Förderleistungen

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für Leistungen, mit denen die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung sowie einer schulischen Berufsausbildung (§ 16 Absatz 3 SGB II) unterstützt wird, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Das Jobcenter hat im jeweiligen Einzelfall über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) aus dem Vermittlungsbudget zu entscheiden. Das Jobcenter kann für die dafür geeigneten Leistungen Pauschalen festlegen.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine detaillierte gesetzliche Regelung von einzelnen Leistungen und Vorgaben verzichtet, um der Integrationsfachkraft einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Integration zu geben. Grundsätzlich gefördert werden können z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe, Anerkennungskosten, Übersetzungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderleistung muss im Kontext des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird als Individualförderung unmittelbar an die Berechtigten erbracht und in der Regel an sie ausgezahlt.

Die Eigenbemühungen der/des Arbeitssuchenden können entsprechend den Zielsetzungen in der Eingliederungsvereinbarung unterstützt werden, indem die Begleitkosten - wie z. B. Fahrkosten - für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage \(i\)](#)) - soweit keine Leistungsverpflichtung des anderen Leistungsträgers besteht. Zur Anbahnung einer Beschäftigung kann auch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch

die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Jobcentern eingerichteten Maßnahmen (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) gehören. Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. Ä.) können nicht aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden ([siehe im Einzelnen Teil 2. \(FAQ\) Buchstabe A Frage \(i\)](#)).

VI. Verfahrensfragen und Dokumentation

Mit der Förderung werden die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele umgesetzt. Die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

Der Gesetzestext kann unter https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_3/45.html aufgerufen werden.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden den Verantwortlichen vor Ort flexible Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei deren beruflicher Eingliederung eröffnet. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können folgende Zielsetzungen verfolgen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III),
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III),
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III) oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III).

Vergabemaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können mehrere Zielsetzungen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III) in einer Maßnahme verfolgen. Bei der Gestaltung von Gutscheinmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind die Zulassungsregelungen des AZAV-Beirates durch den Maßnahmeträger zu berücksichtigen.

Entsprechend der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sollen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch den Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die/der Teilnehmende umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden.

Förderfähig ist die Teilnahme an Maßnahmen, die das Jobcenter allein oder zusammen mit anderen gestaltet; dies gilt unter Beachtung der entsprechenden Landesrichtlinie auch für die Kofinanzierung von ESF-Länderprogrammen. Damit können die Jobcenter bedarfsgerecht alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten. Das Jobcenter hat hierzu die Möglichkeit, Träger (unmittelbar) zu beauftragen, Maßnahmen gemeinsam mit anderen Leistungsträgern zu beschaffen oder einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auszuhandigen ([vgl. Punkt X](#)).

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die von den Jobcentern selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern gestaltet werden. Die Zusammenarbeit kann in Form der Kombination von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III mit solchen nach anderen Rechtsvorschriften des SGB II oder aufgrund anderer Regelungen erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel Kombinationen mit Angeboten der Sprachförderung über die Integrationskurse oder über die berufsbezogene Deutschsprachförderung oder mit Arbeitsgelegenheiten. Im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung können Maßnahmen auch mit Förderungen aus Landesprojekten kombiniert werden, die vorgelagerte, anknüpfende oder teilweise auch überschneidende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, um Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern bzw. um erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu aktivieren, an Tagesabläufe oder Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen (vgl. hierzu Teil 3 zur Kofinanzierung).

III. Förderfähiger Personenkreis

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III genannten Personen (Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsaufstocker).

Nicht förderfähig sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gem. § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer Beschäftigung ihre Hilfebedürftigkeit überwinden, kann die Person nach Maßgabe des § 16g Absatz 2 SGB II durch eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden. Für solche Maßnahmen, die erst nach der Integration in Beschäftigung beginnen, sind die veränderten zeitlichen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Bedarfe der/des Betroffenen zu berücksichtigen. Insofern kommt für diese Personen beispielsweise ein Coaching in Betracht, das - zeitlich individuell abgestimmt - die erste Phase nach der Beschäftigungsaufnahme begleitet.

Für den Personenkreis der Ausbildungsuchenden gilt ergänzend Folgendes:

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III geregelt. Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung für Ausbildungsuchende im Rahmen des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist daher gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen. Diese Leistungen nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III werden auch für leistungsberechtigte Ausbildungsuchende ausschließlich aus dem SGB III erbracht. Das Jobcenter kann hingegen Leistungen nach dem Dritten Abschnitt, Vierten Unterabschnitt (§§ 73-80 SGB III), § 54a SGB III erbringen. Weiterhin gefördert werden können Maßnahmen für Ausbildungsuchende, die auch eine Vermittlung in Ausbildung unterstützen. Ein Einsatz des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für die Vermittlung in Ausbildung ist jedoch ausgeschlossen.

Für Ausbildungsuchende ist die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber oder betrieblichen Maßnahmeteilen möglich, jedoch nicht im Sinne einer vorgelagerten Ausbildungsprobezeit.

Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2022 können Leistungen nach § 45 SGB III auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden, sofern nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger gleichartige Leistungen erbringt (§§ 5 Absatz 5 SGB II, 22 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 SGB III genannten Zielsetzungen verfolgen. Unter Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 SGB II) können Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse im Sinne einer ganzheitlichen Förderstrategie so ausgestaltet sein, dass sie auch andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z. B. Ernährungs-

beratung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht überwiegender Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein. Der maßgebliche Arbeitsmarktbezug der Gesamtmaßnahme ist zu erhalten.

Sinnstiftende, produktionsorientierte oder marktnahe Arbeiten von Teilnehmenden an Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III können elementarer Bestandteil einer erfolgreichen Heranführung an den Arbeitsmarkt sein, gerade wenn diese Arbeiten beim Maßnahmeträger selbst durchgeführt werden.

Sofern diese Arbeiten oder Tätigkeiten dazu dienen, personenbezogen die Fertigkeiten und Fähigkeiten der/des Teilnehmenden festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. vermittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben, unterliegen diese keiner zeitlichen Begrenzung nach dem Gesetzeswortlaut des § 45 SGB III bzw. des § 16 SGB II. Der zeitliche Umfang der Ausübung praktischer sinnstiftender Tätigkeiten in Maßnahmen richtet sich nach den individuellen Eingliederungserfordernissen. Dies setzt voraus, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten in ein Gesamtkonzept zur Betreuung und Unterstützung mit dem Ziel der Heranführung an den Arbeitsmarkt eingebettet ist. Dabei muss der aktivierende Ansatz der praktischen sinnstiftenden Tätigkeiten im Vordergrund stehen und nicht die Erzielung wirtschaftlicher Ergebnisse. Führen die Tätigkeiten zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen, sind die Einnahmen oder geldwerten Vorteile hieraus von den Maßnahmekosten abzusetzen.

Im Maßnahmeverlauf ist es erforderlich, dass parallel zur praktischen Tätigkeit die eigentlichen Maßnahmeinhalte fortgesetzt werden (z. B. Aktivierungsinhalte, Kenntnisvermittlung, Feststellung von Vermittlungshemmnissen, Eingliederungsbemühungen usw.). Dies muss sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmekonzeption widerspiegeln.

Darüber hinaus dürfen die sinnstiftenden Arbeiten nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, die von der regionalen Wirtschaft als Beeinträchtigung gewertet wird. Der Maßnahmeträger ist zu verpflichten, für den jeweiligen Schwerpunkt der sinnstiftenden Arbeiten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kammer bzw. des zuständigen Verbandes vorzulegen oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft nicht gegeben ist. Liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (o. ä.) nicht vor, gelten analog die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III geregelten zeitlichen Grenzen für Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber.

V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

Die Vorschrift des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist offen und flexibel konzipiert, um einen

umfangreichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Personen, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, können bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Übernahme der Kosten gefördert werden, soweit die Kosten angemessen sind und die Förderung für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Integrationsfachkraft notwendig ist, um die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Dauer von Maßnahmen bei einem Träger ist gesetzlich nicht geregelt. Über die Dauer hat das Jobcenter vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu entscheiden. Bei zuzulassenden Maßnahmen prüft die Fachkundige Stelle u. a. die Maßnahmedauer in Bezug auf Angemessenheit, Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die konkrete Teilnahmedauer der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Maßnahme bei einem Träger ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Die individuelle Teilnahmedauer in den Maßnahmen orientiert sich an der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit sowie an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen der Maßnahme.

Auch die konkrete Dauer der Maßnahme bei einem Arbeitgeber wird im Jobcenter festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

Dabei dürfen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber grundsätzlich die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen Fünf-Tage-Woche) nicht überschreiten (§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III). Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann die Dauer abweichen (z. B. Sechs-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf jedoch die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) nicht überschritten werden.

Kommt die Integrationsfachkraft zu der Einschätzung, dass es sich um eine/einen erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n handelt, die/der

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder
- arbeitslos ist und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

entscheidet sie darüber, ob eine Teilnahme an der Maßnahme bei einem Arbeitgeber bis zu maximal zwölf Wochen (maximal 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) zielführend ist (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III).

Eine Maßnahme mit einer Dauer von mehr als zwölf Wochen bei einem Arbeitgeber ist nur über

§ 16f SGB II förderfähig.

Hinweise zur Träger- und Maßnahmezulassung finden Sie unter [Punkt X.](#)

VI. Förderleistungen

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III können als

- Maßnahmen bei einem Träger,
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber,
- Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung oder
- Maßnahmen, die ein kommunales Jobcenter selbst vornimmt, erbracht werden.

Die Jobcenter können Träger direkt mit der Durchführung von Maßnahmen unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragen oder den Förderberechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bescheinigen. Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst einen nach AZAV zugelassenen Träger auswählen und an einer dem Maßnahmeziel entsprechenden nach AZAV zugelassenen Maßnahme teilnehmen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsstrategie. Das Jobcenter darf aufgrund seiner Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten Träger empfehlen.

Es obliegt der Integrationsfachkraft zu entscheiden, ob ein Gutschein ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine beauftragte Maßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines Gutscheins sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ebenso einbezogen werden, wie das örtliche Angebot an zugelassenen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Die Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfasst alle angemessenen Kosten, die mit der Teilnahme entstehen (z. B. Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, zusätzlich entstehende Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Kosten, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt werden, werden im erforderlichen Umfang getragen.

Sowohl im Angebot als auch im Gutschein sind Maßnahmeziel und -inhalt festzulegen.

Vor der Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber sind der berufliche Werdegang und bereits gewährte Förderleistungen zu berücksichtigen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, dass die/der Teilnehmende allein zur Arbeitsleistung ohne Betreuung eingesetzt wird. Dem Zweck der Maßnahme wird es auch nicht gerecht, wenn beim selben

Arbeitgeber wiederholt eine Maßnahme für ein ähnliches Beschäftigungsverhältnis durchlaufen werden soll.

Zur Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung siehe unter [Punkt XI](#).

VII. Dokumentation

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

VIII. Absolventenmanagement

Die Wirksamkeit von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hängt entscheidend auch davon ab, dass die Jobcenter bei einer Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme frühzeitig intervenieren und die in diesen Maßnahmen erzielten Ergebnisse und Integrationsfortschritte umfassend auswerten, mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten besprechen, dokumentieren und nachhalten.

Ein gezieltes Absolventenmanagement beginnt bereits während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollten auch während der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von der Integrationsfachkraft betreut und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen werden. Der Umfang und die Intensität der begleitenden Betreuung sollten nach Einschätzung der Integrationsfachkraft, orientiert am Einzelfall, bestimmt werden.

Um die Ergebnisse der Maßnahmeteilnahme optimal zur Erreichung der individuell vereinbarten (Zwischen-)Ziele zu verwerten, ist außerdem sicherzustellen, dass mit Teilnehmenden an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung grundsätzlich in ausreichendem Abstand vor und zeitnah nach Ende der Maßnahme ein dokumentiertes Gespräch stattfindet, wenn die Maßnahme qualifizierende Elemente enthält oder der teilnahmebezogene Zwischen- oder Endbericht entsprechenden Handlungsbedarf der Integrationsfachkraft aufzeigt. Ansonsten ist der Beratungszeitpunkt ins Ermessen der Integrationsfachkraft, orientiert am Einzelfall, gestellt. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch hier die Maßnahmeergebnisse zeitnah für den weiteren Integrationsprozess genutzt werden und eine nachhaltige Betreuung stattfindet.

Die Integrationsfachkräfte werten in diesen Gesprächen gemeinsam mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die teilnahmebezogenen Ergebnisinformationen der Träger aus und aktualisieren die Bewerbungsprofile des/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um neue Kenntnisse und Fähigkeiten/Fertigkeiten.

Gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten soll anschließend die weitere individuelle Integrationsstrategie geplant und in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden.

Die Ergebnisse dieser Gespräche müssen von den Integrationsfachkräften aussagekräftig dokumentiert und nachgehalten werden.

Resultiert aus der Maßnahme eine Integration in den Arbeitsmarkt, kann der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten optional nach der Beschäftigungsaufnahme eine weitergehende Betreuung durch die Integrationsfachkraft oder einen Dritten von bis zu sechs Monaten zur Sicherung der Integration angeboten werden. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

IX. Kombination bzw. Verknüpfung mit anderen Instrumenten

Personen, deren berufliche Eingliederung durch schwerwiegende Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist, können durch Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen.

Die Kombination von verschiedenen Instrumenten kann durch eine Modularisierung umgesetzt werden. Diese Module können parallel durchgeführt werden oder zeitlich verzahnt sein. Die Kombination kann bei einem oder mehreren Trägern stattfinden. Die Träger können zudem kooperieren und gemeinsame Konzepte anbieten. Für die Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gelten dabei sowohl Regelungen des Vergaberechts als auch das Zulassungsverfahren zur Sicherstellung der Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleister.

Möglich ist auch eine Kombination mit Sprachförderangeboten.

X. Kombination und Verknüpfung mit Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger

Sofern Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger vorgelagerte, anknüpfende oder teilweise auch überschneidende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, um Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern bzw. um erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu aktivieren, an Tagesabläufe oder Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen, können im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung von Landesprojekten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung hinzugefügt werden. Zu den praktischen Möglichkeiten der Einbindung siehe [Punkt XI.](#)

Eine Kombination und Verknüpfung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann auch mit Maßnahmen anderer Leistungsträger erfolgen, insbesondere mit Angeboten für junge Menschen nach dem SGB VIII.

XI. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung (Trägerzulassung, Maßnahmezulassung, Vergabe, Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung)

1. Trägerzulassung

Maßnahmeträger bedürfen nach § 176 ff. SGB III der Zulassung durch eine Fachkundige Stelle, um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von dieser Zulassungsvoraussetzung ausgenommen sind lediglich Arbeitgeber, die betriebliche Maßnahmen oder Teile von betrieblichen Maßnahmen durchführen.

2. Maßnahmezulassung

Darüber hinaus ist für die Förderung im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins das Vorliegen einer Maßnahmezulassung nach § 179 SGB III erforderlich. Dies gilt nicht für eine Maßnahme zur ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III und für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 SGB III.

3. Vergaberecht

Bei der Beauftragung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Jobcenter allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern findet das Vergaberecht Anwendung. Maßgeblich hierfür sind höherrangiges EU-Recht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und sonstige vergaberechtliche Regelungen sowie das Haushaltsrecht des Bundes. Die Anwendung des Vergaberechts ist unmittelbar verknüpft mit dem Vorliegen eines öffentlichen Auftrags (§ 103 ff. GWB bzw. § 1 ff. UVgO). Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Vergaberecht sieht im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro neben dem Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung auch die Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe jeweils mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vor. Im Oberschwellenbereich stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die wettbewerblichen Verfahrensarten stehen den Jobcentern nach ihrer Wahl zur Verfügung. Grundsätzlich treten die Jobcenter zur Deckung ihrer Bedarfe im Wege der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens an den Markt heran.

Werden Jobcentern Maßnahmen angeboten, die bereits oder absehbar durch den Einsatz von

Mitteln Dritter, z. B. ESF-Programme der Länder, gefördert werden oder gefördert werden können und dadurch wirtschaftlicher sind oder werden als vergleichbare Angebote am Markt, kann das Jobcenter im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ und entsprechend die Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO prüfen. Mit der Förderung eines Dritten liegt nicht automatisch eine „vorteilhafte Gelegenheit“ vor. Der Begriff "vorteilhafte Gelegenheit" ist eng auszulegen; die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als dies bei der Anwendung der öffentlichen oder der beschränkten Ausschreibung der Fall wäre (vgl. auch Erläuterungen des BMWi zur UVgO zu § 8 Absatz 4 Nummer 14). Für den Maßstab der wirtschaftlicheren Beschaffung kann keine starre prozentuale Grenze (z. B. 20 oder 30 Prozent) angegeben werden. Statt eine starre Grenze zu setzen, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Was "wirtschaftlicher" ist, hängt von den Preisschwankungen in diesem Segment am Markt, den Angeboten und der Art des Auftrags ab. Ob diese "wirtschaftlichere Beschaffung" durch eine Verhandlungsvergabe möglich ist, muss vom Auftraggeber im Einzelfall geprüft, entschieden und dokumentiert werden.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro können, ohne dass weitere Tatbestandsmerkmale vorliegen, im Rahmen einer Verhandlungsvergabe (auch ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs) vergeben werden (§ 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO). Das BMAS hat von seiner Befugnis in § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO Gebrauch gemacht und den Höchstwert für Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO - mit und ohne Teilnahmewettbewerb - in seiner Beschaffungsanordnung (BeschAO) auf 25.000 Euro festgelegt. Da das Vergaberecht im Unterschwellenbereich klassisches Haushaltsrecht ist, ist diese Konkretisierung der UVgO von der Anordnung des § 6b Absatz 2a SGB II erfasst und kommt damit auch für die zugelassenen kommunalen Träger zur Anwendung.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag - § 14 UVgO). Hierbei soll der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

4. Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung berechtigt die/den erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n zur Auswahl eines nach den §§ 176 ff. SGB III zugelassenen Trägers.

In der Wahl der privaten Arbeitsvermittlung ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte frei. Das Jobcenter darf aufgrund seiner Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten privaten Arbeitsvermittler empfehlen.

§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch das Jobcenter festgelegt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung zu vermerken. Dabei ist zu beachten, dass die Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- mit Ablauf der im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erlischt. Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit muss der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt gegeben werden (§ 37 SGB X), um ihr/ihm die Möglichkeit zu geben, ihren/seinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen.

Wird der ausgewählte private Arbeitsvermittler während der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV vermittlerisch für den/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte tätig und resultiert daraus ein Arbeitsvertrag, bei dem der Beginn des Arbeitsverhältnisses aber außerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV liegt, kann für den/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein neuer AVGS-MPAV ausgestellt werden, da der beabsichtigte Erfolg der Förderung (tatsächliche Arbeitsaufnahme) noch nicht eingetreten und die Vermittlung damit noch nicht abgeschlossen ist.

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung entfällt die Bindung des Jobcenters an die Förderzusage.

Die Vergütung kann nur für eine erfolgreiche Vermittlung gezahlt werden. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Der Träger der privaten Arbeitsvermittlung als unabhängiger Makler war aktiv am Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses beteiligt.
- Die Vermittlung wurde während der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung getätigt.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungspflichtig.
- Es liegt ein gültiger Vermittlungsvertrag vor.
- Die Beschäftigungsaufnahme erfolgte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung. Maßgebliches Ereignis ist dabei der Eintritt des Vermittlungserfolges im Sinne der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten.

C. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Der Gesetzestext kann unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16f.html aufgerufen werden.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Durch die Möglichkeiten der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben die Verantwortlichen vor Ort noch flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei deren Eingliederung in Arbeit. Dies stärkt die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz. Die Freie Förderung im SGB II bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbotes die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Elemente von Basisinstrumenten können dabei einfließen. Noch weitergehende Fördermöglichkeiten werden in § 16f SGB II für Langzeitarbeitslose und jugendliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet. Dabei hat sich der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.“¹

§ 16f SGB II eröffnet zudem die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

¹ Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT - Drs. 17/6277) - Begründung zu § 16f SGB II

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach den §§ 16, 16a bis 16e, 16h, 16i SGB II - sog. "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Eine freie Förderung ist möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können. Das heißt: Kann der identifizierte Förderbedarf mit einem unveränderten Basisinstrument oder einer Kombination von mehreren unveränderten Basisinstrumenten, insbesondere mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, ggf. in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) gedeckt werden, ist ein Rückgriff auf die Freie Förderung nicht möglich;
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen. Das heißt: Gibt es für die Leistungserbringung eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit von Bundesländern und Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, ist die Freie Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Berufsorientierungsmaßnahmen nach dem SGB III, die Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Kranken- oder Rentenversicherung;
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z. B. EU-Recht) eingehalten werden. So ist beispielsweise bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden. Andernfalls muss mit Rückforderungen der EU über den Bund / das Land gegen den geförderten Arbeitgeber gerechnet werden.

III. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Absatz 1 SGB II). Dies umfasst u. a. auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der Freien Förderung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Nicht förderfähig sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem

SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gem. § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1.1.2022 können Leistungen nach § 16f SGB II auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden (§ 5 Absatz 5 SGB II).

Leistungen der Freien Förderung können nach § 16g Absatz 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

1. Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Es können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen (im Folgenden „andere Leistungen nach Absatz 1“ genannt).
2. Für die Personengruppen des § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II (Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen - im Folgenden „begünstigte Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II“ genannt) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (im Folgenden „modifizierte Leistungen nach Absatz 2“ genannt).

2. Andere Leistungen nach Absatz 1

Andere Leistungen nach Absatz 1 sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Dabei können auch Elemente verschiedener Basisinstrumente einfließen. Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

Die anderen Leistungen nach Absatz 1 dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Insbesondere spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und -dauer einzelner Basisinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen nach Absatz 1 unterlaufen werden. Eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Beschaffungswegs eines Basisinstrumentes ist ebenfalls nicht zulässig.

Beispielsweise ist die Aufstockung oder Modifizierung der in §§ 88 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) ausgeschlossen. Auch die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus - z. B. Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 78 SGB III - ist ebenfalls unzulässig.

3. Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für begünstigte Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II)

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II. Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- langzeitarbeitslos i. S. v. § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Diese Personengruppen verfügen in vielen Fällen über multiple Vermittlungshemmnisse, für deren Beseitigung vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II nicht ausreichen. Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Für eine Kombination unveränderter Basisinstrumente ist keine modifizierte Leistung nach Absatz 2 erforderlich, da die Förderung auf Grundlage der jeweiligen Basisinstrumente erfolgen kann. Eine Förderung nach Absatz 2 setzt eine Modifizierung eines Basisinstruments voraus.

4. Förderdauer

Die Dauer von Einzelförderungen und Gruppenmaßnahmen im Rahmen von Freier Förderung ist gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet das Jobcenter.

Die konkrete Teilnahmedauer der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an einer Maßnahme nach § 16f SGB II ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen der Maßnahme.

Die Förderentscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

5. Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Eine Zulassung von Trägern oder Maßnahmen ist für Leistungen der Freien Förderung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Vergabemaßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Eignungs- und Qualitätsanforderungen an Träger und Maßnahme in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

6. Zugang zur Freien Förderung

(a) Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

Im Rahmen der Freien Förderung kann die Teilnahme an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um eine Einzel- oder um eine Gruppenmaßnahme handeln.

Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen nach § 16f SGB II sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen oder im Rahmen der Projektförderung umzusetzen.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag - § 14 UVgO). Hierbei soll der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Zu den Möglichkeiten der beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe siehe unter [Buchstabe B Ziffer XI. 3. „Vergaberecht“ ab Seite 18.](#)

Daneben lässt § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II auch Projektförderungen im Wege des Zuwendungsrechts nach der BHO ausdrücklich zu. Dabei ist aber zu beachten, dass Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung nur in vertraglichen Austauschverhältnissen bestehen. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Fachlich geeignete Programme der Bundesländer können in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden der Bundesländer in die Konzeption der Leistung nach § 16f SGB II einbezogen werden. Eine gemeinsame (Ko-) Finanzierung mehrerer Leistungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen oder Projekten ist möglich. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Vernetzung der Akteure zu einer Verbreiterung der möglichen Handlungsfelder und Gestaltungsspielräume führt.

(b) Einzelförderung

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelfallförderung an die/den erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n ausgestaltet sein. Die

Freie Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Die Leistungsgewährung direkt an erwerbsfähige Leistungsberechtigte (auch Direktüberweisung an den für eine bestimmte Dienstleistung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgewählten Dritten) oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte an Arbeitgeber erfolgt über das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren. Das Vergaberecht findet grundsätzlich keine Anwendung, es sei denn, der Zuwendungsbescheid bzw. die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen enthalten Verpflichtungen zur Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger. Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufsplittung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

V. Verfahrensfragen und Dokumentation

Die Ziele der einzelnen freien Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist zudem regelmäßig der Erfolg zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

Die in § 16f SGB II geregelten Dokumentationspflichten lassen erkennen, dass bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich ist. Es sind die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Eingliederungsleistungen darzulegen. Der mit der eigenverantwortlichen Auslotung und Umsetzung der Fördermöglichkeiten verbundene Mehraufwand ist ein notwendiges und vertretbares Korrektiv dafür, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Förderbedingungen und -grenzen nach § 16f SGB II bewusst zurückhaltend vorgegangen ist.

Die alleinige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt keinen eine Rückforderung auslösenden Rechtsverstoß dar.

VI. Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen

Zur Bündelung von Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsarbeit kann es für die Jobcenter günstig sein, sich an Fördervorhaben Dritter (z. B. EU, Bundesland, Kommune) angemessen finanziell zu beteiligen, wenn durch die Förderung Problemlagen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder gemildert werden. Dies stärkt gleichzeitig die Planungssicherheit für das gesamte Vorhaben.

Projektförderung

Die Gesetzesmaterialien zu § 16f SGB II weisen auch auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, zusätzliche Möglichkeiten zur Kofinanzierung von ESF-Programmen zu eröffnen

(§ 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II und §§ 23, 44 BHO). Das Instrument der Projektfinanzierung schafft Gestaltungsspielräume im SGB II-Bereich und überträgt den Jobcentern damit zugleich ein hohes Maß an Entscheidungsverantwortung. Die Projektförderung muss, wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

1. Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern

Die in § 16f SGB II enthaltene Regulationsstruktur gibt dem Jobcenter ein Prüfrecht an die Hand. Dieses Prüfrecht besteht aus einer Abfolge von Prüfungsschritten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern zur Durchführung von Leistungen der Freien Förderung. Der Bund und die Länder haben gemeinsam ein Modell entwickelt, das die Basisinstrumente und die freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II zu den im SGB II verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern in Bezug setzt ([Teil 3](#)). Kernpunkte des Modells sind:

- die vorrangige Prüfung der Basisinstrumente und deren Finanzierung durch öffentliche Aufträge mit Maßnahmeträgern,
- die darauffolgende Prüfung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II und deren Finanzierung durch öffentlichen Auftrag oder Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts.

Hieraus wird deutlich, dass § 16f SGB II die Finanzierungsart der Projektförderung nach den §§ 23, 44 BHO nur für die Leistungen der Freien Förderung nach § 16f Absatz 2 Satz 1 bis Satz 5 SGB II dem Grunde nach eröffnet. Die Möglichkeit der Projektförderung bezieht sich nicht auf die Basisinstrumente.

2. Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben

§ 16f SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben aus Bundesmitteln. Jedoch ist eine Kombination von Maßnahmen nach § 16f SGB II mit kommunalen Aufgaben nach § 16a SGB II möglich. Sofern in Projekten Bestandteile von Aufgaben der Kommunen und Länder integriert sind, müssen diese als inhaltlich und haushalterisch abgegrenzte Module erkennbar dargestellt sein.

3. Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht

Die Einbindung externer Maßnahmeträger durch das Jobcenter im Rahmen von § 16f SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Einkaufsmodell, Entgeltfinanzierung) oder durch einen Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Hier muss demnach eine Abgrenzung zwischen Auftragsrecht (einschließlich Vergaberecht) und dem Zuwendungsrecht erfolgen. Bedeutsam ist diese Abgrenzung in der Praxis häufig bei Kofinanzierungen im Rahmen von ESF-Programmen, aber ebenso auch bei allen anderen Fällen der Einbindung von Maßnahmeträgern nach § 16f SGB II.

(a) Regelungsstruktur: Ausdrückliche Bestimmungen zum Vertragsschluss im SGB III, wie z. B. § 45 Absatz 3 SGB III, und der Auffangtatbestand des § 17 Absatz 2 SGB II geben den Jobcentern vor, für die Erbringung von Maßnahmen auf Grundlage der Basisinstrumente öffentliche Aufträge zu vergeben, wenn Maßnahmeträger zur Aufgabenerledigung eingebunden werden. § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II stellt mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts eine Spezialvorschrift dar. Wie bereits aus dem Finanzierungsmodell hervorgeht ([Teil 3 Anlagen](#)), kommt die Finanzierung von Eingliederungsleistungen durch eine Projektförderung bei Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II in Betracht; die Basisinstrumente (§§ 16, 16a-e, 16i SGB II) werden durch die Projektförderung nach § 16f SGB II nicht berührt.

(b) Abgrenzungshilfen: Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden, die in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 ([Teil 3 Anlagen](#)) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt. Hieraus folgt, dass in den Fällen der Projektförderung kein Leistungsaustausch (Leistung gegen Entgelt) zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger vorliegen darf. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erbringung von Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II im Wege der Projektförderung grundsätzlich unzulässig ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, die das Jobcenter eigenverantwortlich würdigen muss. Beispielhaft kann auf folgende Kriterien hingewiesen werden:

Der Maßnahmeträger muss im Fall der Projektförderung ein Eigeninteresse an dem Projekt darlegen, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das Eigeninteresse des Maßnahmeträgers kann z. B. aus Vereinssatzungen hergeleitet werden. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers wird in der Praxis daran deutlich, dass der Zuwendungsgeber im Regelfall keine Vollfinanzierung der Projektkosten bewilligt. Außerdem gibt das Ausmaß der Steuerungsbefugnisse dem Jobcenter Hinweise für die Abgrenzung. Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung bestehen nur in vertraglichen Austauschverhältnissen. Demgegenüber ist der Einfluss des Jobcenters im Falle der Projektförderung darauf beschränkt, durch den Zuwendungsbescheid den Förderzweck und bestimmte Fördervoraussetzungen festzulegen und bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die Auszahlung zu verweigern oder die Finanzierung zu versagen oder nachträglich zurückzufordern. Die Erbringung einer bestimmten Leistung kann der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger jedoch nicht durchsetzen.

Der Bund und die Länder empfehlen den Jobcentern, umfassend erläuterte Kriterienkataloge in den Kommentaren zur Bundeshaushaltsordnung zu nutzen.²

² Z. B. Dittrich u.a., Loseblatt, Rehm-Verlag, Kommentierung zu § 23 BHO, Rn. 3.5.

Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch

Ein Indiz für einen Leistungsaustausch und damit für einen öffentlichen Auftrag könnten Absprachen sein, in denen sich das Jobcenter vom Maßnahmeträger die verbindliche Zusage einholt, dass bestimmte Leistungsempfänger an der Maßnahme teilnehmen (Belegungsanspruch), denn hier verbleibt das Verfügungsrecht über die Leistung beim Jobcenter. Zwar kann das Jobcenter überhaupt nur dann ein Interesse an einer Finanzierung haben, wenn passgenau ausgewählte Teilnehmende aus dem SGB II- Rechtskreis an einer Maßnahme teilnehmen. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde aber auch die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid ausreichen, ohne dass das Jobcenter konkrete Belegungen einzelner Plätze verbindlich vornehmen darf. Das Verfügungsrecht verbleibt dann beim Maßnahmeträger. Damit gilt: Teilnehmendenzuweisungen schließen die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts zwar nicht in jedem Falle aus, jedoch darf im Zuwendungsbescheid kein durchsetzbarer Belegungsanspruch des Zuwendungsgebers, also des Jobcenters, geregelt sein.

Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn laut Zuwendungsbescheid die Teilnehmendenzuweisung "in Abstimmung zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger" erfolgt. Hier ist unklar, ob das Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Leistung tatsächlich beim Zuwendungsempfänger – also beim Maßnahmeträger – verbleibt. Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Projektförderung berechtigt sein, Teilnehmendenvorschläge oder -zuweisungen des Jobcenters nach eigenem Ermessen abzulehnen, um sein Nutzungsrecht effektiv ausüben zu können. Die vollständige Steuerung der Teilnehmendenauswahl durch das Jobcenter kann demgegenüber rechtlich nur dann erreicht werden, wenn in einem gegenseitigen Vertrag durchsetzbare Verpflichtungen zur Leistungserbringung vereinbart werden. Dann verbleibt das Verfügungsrecht beim Auftraggeber - also dem Jobcenter - und der Maßnahmeträger ist nicht mehr berechtigt, Teilnehmendenzuweisungen abzulehnen.

Davon zu unterscheiden ist das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigter/m und Jobcenter. Das Jobcenter kann unabhängig vom Rechtsverhältnis zum Maßnahmeträger den Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung verpflichten, an bestimmten Maßnahmentypen teilzunehmen. Das Jobcenter muss im Falle der Projektförderung eines Maßnahmeträgers jedoch einkalkulieren, dass der Projektträger eine Teilnehmendenzuweisung des Jobcenters nach eigenem Ermessen ablehnen kann.

4. Durchführung einer Projektförderung

Die Jobcenter haben sich bei der Durchführung von Projektförderungen an § 44 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu orientieren. Beispielfähig wird hier auf einzelne Rechts- und Umsetzungsfragen hingewiesen (Buchstaben a bis g).³

³ Weiterführende Informationen finden sich in Band 10 der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: "Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich" (Verlag W. Kohlhammer, 2004).

(a) Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung: Wie sich bereits aus der BHO (VV-BHO zu § 23, Rn. 2) ergibt, können über Zuwendungen sowohl Institutionen als auch Projekte gefördert werden. § 16f Absatz 2 SGB II lässt jedoch nur die Projektförderung zu, so dass deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beachten sind. Projektförderungen sind immer zeitlich und inhaltlich begrenzt und beziehen sich auf die Durchführung einer konkret bestimmten Maßnahme, nicht aber auf die Einrichtung selbst. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips endet die Finanzierung mit dem geplanten Abschluss des Projektes. Anschlussfinanzierungen für Folgeprojekte können stattfinden, solange keine "de-facto-Finanzierung" der Institution erfolgt.

(b) Förderinteresse: Nach § 23 BHO darf eine Projektförderung nur dann erfolgen, wenn der Bund an der Erfüllung der geförderten Aufgabe durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat. Hier ist zu beachten, dass § 16f SGB II allein aus Bundesmitteln finanziert wird und das erhebliche Interesse somit in einem sachlichen Zusammenhang mit den daraus finanzierten Aufgaben des SGB II stehen muss. Das hat der Gesetzgeber mit dem Verweis auf die §§ 23, 44 BHO deutlich zum Ausdruck gebracht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch Personen, die nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II gehören, von dem geförderten Projekt profitieren bzw. daran teilnehmen können. Entscheidend für die Zulässigkeit der Projektförderung nach § 16f SGB II ist, dass die Anzahl der nach dem SGB II förderfähigen Personen in einem Projekt in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzierungsanteil des Bundes stehen muss. Es muss daher gewährleistet sein, dass ein entsprechender Überblick über die Teilnehmendenzusammensetzung besteht und der Zuwendungsgeber durch entsprechende Regelungen im Zuwendungsbescheid die Möglichkeit hat, den Zugang von SGB II förderfähigen Personen zu steuern. Aus diesem Grund ist ein offener bzw. anonymer Zugang zu einem nach § 16f SGB II geförderten Projekt regelmäßig ungeeignet bzw. schließt eine notwendige Zugangssteuerung gerade aus.

(c) Finanzierungsart und Finanzierungshöhe: Als Zuwendungsgeber muss das Jobcenter vor Bewilligung der Zuwendung prüfen, welche Finanzierungsart (Teilfinanzierung in Form einer Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung oder ausnahmsweise Vollfinanzierung) unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht (§ 16 Absatz 2 Satz 6 SGB II i. V. m. mit § 44 BHO und VV Nr. 2.1 zu § 44 Absatz 1 BHO). Aus diesem Grund ist im Rahmen der Bewilligung einer Zuwendung auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Das Jobcenter hat die Förderhöhe unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und dem erheblichen Bundesinteresse festzulegen. Die Entscheidung über die Förderhöhe ist zu begründen und zu dokumentieren.

(d) Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO: Bereits im Rahmen der Antragsprüfung ist die Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zu prüfen. Die Projektförderung wird im Regelfall durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei hat das Jobcenter Bestimmungen vorzusehen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen. Dies geschieht durch Nebenbestimmungen zu dem Verwaltungsakt, der die Zuwendung bewilligt. Die VV-BHO gibt detaillierte Hinweise zur Ausgestaltung dieser Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P). Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorschriften zur Mittelverwendung, zu Mitteilungs- und Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweisen, Prüfungsrechten sowie Erstattungs- und Verzinsungsregelungen.

(e) Kein Anspruch auf Projektförderung: Aus der systematischen Verortung der Projektförderung im Zuwendungsrecht ergibt sich bereits, dass Maßnahmeträger keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Projektförderung durchsetzen können. Der Verweis auf das Zuwendungsrecht in § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II dient vorrangig der Schaffung erweiterter Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter. Ob und in welcher Höhe eine Projektförderung in Betracht kommt, entscheidet das Jobcenter. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich das Jobcenter aufgrund wiederholter und umfassender Förderung eines Projektes selbst bindet und hiermit zur Anschlussförderung verpflichtet. Durch den zurückhaltenden Einsatz von Fördermitteln und entsprechende Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sollte eine derartige Bindung zur Anschlussförderung vermieden werden, da sie sonst den Charakter einer institutionellen Förderung erhält, die wiederum nach § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II unzulässig ist.

(f) Verwendungsnachweisführung: Eine Zuwendung wird zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Zwecke bewilligt. Daher hat der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht gibt Auskunft über das fachlich erzielte Ergebnis. Dabei muss er auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises eingehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Projektarbeiten erläutern. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis hat der Zuwendungsempfänger Rechenschaft über die im Bewilligungszeitraum angefallenen Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Das Jobcenter hat gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 BHO die Verwendungsnachweise zu prüfen. Dabei muss es in einem ersten Schritt gemäß VV Nr. 11.1 Satz 1 zu § 44 BHO innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises feststellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen (VV Nr. 11.1 Satz 2 zu § 44 BHO). Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Die vertiefte Prüfung ist regelmäßig innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen.

(g) Erfolgskontrollen (§ 44 BHO i. V. m. VV Nr. 11a zu § 44 BHO): Als Zuwendungsgeber muss das Jobcenter durch begleitende Erfolgskontrollen regelmäßig nachhalten, ob

- der Zuwendungsempfänger die mit der Zuwendung verfolgten Ziele voraussichtlich erreichen wird oder erreicht hat,
- die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war und
- sie wirtschaftlich war.

Durch begleitende Erfolgskontrollen sollen Zuwendungsgeber und -empfänger rechtzeitig erkennen können, ob es notwendig und zweckmäßig ist, im Projektverlauf nachzusteuern. Bei der abschließenden Erfolgskontrolle ist insbesondere zu prüfen, in welchem Umfang die geplanten Ziele erreicht wurden und ob die Maßnahme wirtschaftlich war.

5. Öffentlicher Auftrag

Vorgaben zur Anwendung des Vergaberechtes finden sich in § 16f SGB II nicht. Dies ist auch nicht erforderlich, denn maßgeblich hierfür sind höherrangiges EU-Recht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und sonstige vergaberechtliche Regelungen / Haushaltsrecht des Bundes. Siehe des Weiteren [Buchstabe B Ziffer XI. 3. „Vergaberecht“ ab Seite 18.](#)

D. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§16e SGB II)

Der Gesetzestext kann unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16e.html aufgerufen werden.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit Förderungen nach §16e SGB II sollen die Integrationen von Personen mit einer mindestens zweijährigen Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt sowie die Möglichkeiten der Förderung mit Lohnkostenzuschüssen erweitert werden. Die einfache und transparente Ausgestaltung des Instrumentes und die Höhe der Förderung soll es für Arbeitgeber besonders attraktiv machen, langzeitarbeitslosen Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Gleichzeitig befördert das Instrument durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und die Beschäftigungsfähigkeit der geförderten Arbeitnehmenden. Insgesamt werden damit die Beschäftigungschancen von langzeitarbeitslosen Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. Einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit wird entgegengewirkt. Dabei kommt dem Absolventenmanagement eine besondere Bedeutung zu.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Wie der Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III beabsichtigt auch der Lohnkostenzuschuss nach §16e SGB II, einen finanziellen Anreiz zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen zu geben.

Das Instrument des § 16e SGB II verzichtet aber auf den Ausgleich einer eventuell bestehenden Minderleistung.

III. Förderfähiger Personenkreis

§ 16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die trotz vermittlerischer Unterstützung und unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und besondere Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt benötigen. Gefördert werden Arbeitgeber.

IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

Die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit i. S. d. § 16 SGB III für die Dauer von mindestens zwei Jahren müssen vorliegen, ohne dass schädliche Unterbrechungen gegeben sind. Das Vorliegen von „Langzeitarbeitslosigkeit“ ist anhand der Vorschrift des § 18 SGB III zu prüfen. Dabei bleiben bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt (vgl. § 18 Absatz 2 SGB III). Dies umfasst unter anderem Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II. Umfasst sein können auch bestimmte Bundes-, Landes- oder ESF-Programme, sofern sie den Zielen des SGB II dienen. Ob diese Anforderung vorliegt, ist durch die das entsprechende Programm verwaltende Behörde (Landesbehörde oder Bundesbehörde) zu prüfen und durch das BMAS festzustellen. Es ist zu beachten, dass zum Prozess der Prüfung und Kommunikation zur Gleichstellung von Bundes-, Landes- oder ESF-Programmen den „Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II“ bei der Anwendung des § 16e SGB II folgende Schritte geregelt sind:

- Die gemeinsame Einrichtung richtet eine entsprechend Anfrage an die Regionaldirektion bzw. der zugelassene kommunale Träger an seine Aufsichtsbehörde.
- Die Regionaldirektion bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde leitet die Anfrage an die das Programm verwaltende Behörde (Landesbehörde oder Bundesbehörde) weiter.
- Die das Programm verwaltende Behörde (Land oder Bund) prüft, ob das entsprechende Programm den Leistungen des SGB II gleichgestellt werden kann und leitet das Ergebnis seiner Prüfung an das BMAS zur Freigabe.
- Das BMAS erteilt die Freigabe gegenüber der das Programm verwaltenden Behörde.
- Die das Programm verwaltenden Behörde gibt Rückmeldung an die Regionaldirektion bzw. die Aufsichtsbehörde. Diese informiert die gemeinsame Einrichtung bzw. den zugelassenen kommunalen Träger.

Unberücksichtigt bleiben nach § 18 Absatz 2 Nummer 4 SGB III auch Zeiten eines Integrations-

kurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist.

Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II, erfolgt sind und nicht bzw. nur begrenzt erfolgreich waren. Bei § 16e SGB II handelt es sich somit um ein nachrangiges Instrument, das erst zum Einsatz kommt, wenn andere Instrumente nicht greifen.

Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) sind nicht förderfähig.

V. Förderleistungen

Die Förderung umfasst einen Lohnkostenzuschuss und eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching).

Der Arbeitgeberzuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§16e Absatz 1 Satz 2 SGB II). Grundlage der Berechnung des Lohnkostenzuschusses ist das im Arbeitsvertrag vorgesehene, zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen (§ 16e Absatz 2 Satz 3 SGB II i. V. m. § 91 Absatz 1 SGB III). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber zur Zahlung von Einmalzahlungen tariflich oder vertraglich verpflichtet ist.

Die/der Arbeitnehmende soll während der Förderung durch ein Coaching unterstützt werden. Dieses soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht werden. Das Jobcenter kann das Coaching durch eigenes Personal erbringen oder durch einen beauftragten Dritten oder auch in Kombination. Jedoch darf im Einzelfall die Betreuung nicht gleichzeitig durch eigenes Personal des Jobcenters und eines beauftragten Dritten erfolgen.

Weiterbildungen und Qualifizierungen können beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem SGB II/SGB III parallel zu einer Förderung nach § 16e SGB II erbracht werden.

VI. Dokumentation

Das Ergebnis der Prüfung der Fördervoraussetzungen nach §16e Absatz 1 SGB II und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

E. Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II)

Der Gesetzestext kann unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16i.html aufgerufen werden.

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit dem §16i SGB II wird die Möglichkeit geschaffen, für sehr arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit dem Ziel der sozialen Teilhabe zu fördern. Durch die Förderung wird diesem Personenkreis, der in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf eine ungeforderte Beschäftigung hätte, eine längerfristige Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt eröffnet. Das kann insbesondere durch ein bewerberorientiertes Vorgehen der Jobcenter, wie gezielte Stellenakquise in der direkten Arbeitgeberansprache sowie ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) erreicht werden. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt die (Wieder-) Herstellung bzw. der Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit und damit der Übergang aus der geförderten in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Bei der Förderung nach § 16i SGB II handelt es sich um eine nachrangige Maßnahme. Die Förderung soll im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes erfolgen. D. h. das Instrument soll sich in die Systematik der bestehenden Förderinstrumente einfügen.

III. Förderfähiger Personenkreis

§ 16i SGB II richtet sich an sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bisher nicht nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Gefördert werden Arbeitgeber.

Angesichts der vergleichsweise hohen und langen Förderung bedarf es einer Teilnehmendenauswahl von Personen, die ohne eine solche Förderung nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden könnten.

Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2022 können Leistungen nach § 16i SGB II auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden, sofern nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger gleichartige Leistungen erbringt (§ 5 Absatz 5 SGB II).

IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

In § 16i Absatz 3 SGB II wird diese Zielgruppe durch eine lange Dauer des Leistungsbezugs verbunden mit fehlender bzw. nur kurzfristiger Beschäftigung bestimmt. Von einer gesonderten Feststellung besonderer Vermittlungshemmnisse wurde abgesehen, weil vielfach belegt ist, dass eine lange Dauer des Bezuges von Leistungen des SGB II für Arbeitsuchende allein schon ein signifikantes Vermittlungshemmnis darstellt. Dies geht in aller Regel mit weiteren Vermittlungshemmnissen, wie gesundheitlichen Einschränkungen, Qualifikationsdefiziten oder höherem Alter, einher.

Zielgruppe des § 16i SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Schwerbehinderte Menschen und Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft erhalten nach einem durchgehenden Leistungsbezug von fünf Jahren Zugang zur Förderung.

Liegen diese Fördervoraussetzungen vor, haben die Jobcenter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Person sehr arbeitsmarktfremd im Sinne der Vorschrift ist.

V. Förderleistungen

Die Förderung umfasst einen Lohnkostenzuschuss, Coaching sowie die Übernahme von angemessenen Weiterbildungskosten.

Der Lohnkostenzuschuss wird an einen Arbeitgeber gezahlt auf Grundlage des aktuell geltenden Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts, wenn ein Arbeitgeber durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

Der Arbeitgeberzuschuss beträgt

- in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
- im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
- im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

der Bemessungsgrundlage.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen (§ 16i Absatz 2 Satz 3 SGB II i. V. m. § 91 Absatz 1 SGB III). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber zur Zahlung von Einmalzahlungen tariflich oder vertraglich verpflichtet ist.

Die/der Arbeitnehmende soll während der Förderung durch ein Coaching unterstützt werden. Dieses soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht werden.

Das Jobcenter kann das Coaching durch eigenes Personal erbringen oder durch einen beauftragten Dritten oder auch in Kombination. Jedoch darf im Einzelfall die Betreuung nicht gleichzeitig durch eigenes Personal der Jobcenter und eines beauftragten Dritten erfolgen.

In angemessenem zeitlichen Umfang können erforderliche Weiterbildungen bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 Euro je Arbeitsverhältnis unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gefördert werden. Betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern sind ebenfalls möglich.

VI. Dokumentation

Das Ergebnis der Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 16i SGB II und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung zum Leistungsbezug (§ 16i Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 SGB II) und zur Bewertung einer vorangegangenen Beschäftigung (§ 16i Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3 SGB II).

Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)

A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten

(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. für Brille, Zahnersatz) bzw. für die eine vollständige Kostenübernahme oder Kostenbefreiung möglich wäre (z. B. Führungszeugnisse)?

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können daher keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Eine Kostenübernahme aus dem Vermittlungsbudget scheidet auch in solchen Fällen aus, in denen die Leistungsberechtigten aufgrund ihrer Mittellosigkeit bzw. ihres Bezugs von Leistungen nach dem SGB II Leistungen kostenfrei erhalten können, z. B. Führungszeugnisse (vgl. Merkblatt des Bundesamtes für Justiz, das hier im Internet abgerufen werden kann:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?

Eine Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet; es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung ist in jedem Fall zu treffen. Sie kann nicht über eine darlehensweise Förderung umgangen werden.

(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist ausdrücklich die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt, so dass eine Förderung über § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB II ausscheidet.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?

Auch bei der Anbahnung und Aufnahme von anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Beamte und Anwärter) ist unter Verweis auf den Wortlaut des § 44 SGB III eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Jobcenter die Weiterleitung der Unterlagen im Einzelfall angeboten werden.

(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines Minijobs zulässig?

Die Anbahnung oder Aufnahme von Minijobs aus dem Vermittlungsbudget ist ebenfalls nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV).

Steht allerdings nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

(f) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern das Jobcenter im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(g) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Arbeitsaufnahme entstehen.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und die Prämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a Absatz 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung sind Leistungen mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

Im Übrigen wird auf die [Frage \(f\) zu § 16f SGB II](#) verwiesen.

(h) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren?

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. Eine Stabilisierung ist Gegenstand der Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III. Solche Leistungen sind auch nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 16g SGB II möglich.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können hingegen über § 16g SGB II i. V. m. § 44 SGB

III zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrkosten) notwendig ist.

(i) Können Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist und die dem Erwerb von nichtsprachlichen Kenntnissen dienen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? (Für den Bereich Alphabetisierung und Sprache siehe Abschnitt D.)

Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden. Das Vermittlungsbudget soll eine flexible und bedarfsgerechte Unterstützung ermöglichen und die zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung unterschiedlicher Hemmnisse unterstützen. Eine Grenze findet sich im Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot nach § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB III. Damit soll gewährleistet werden, dass mit dem Vermittlungsbudget keine gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente ausgehebelt werden. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nicht vorgesehen. Für berufliche Qualifizierungen sieht das SGB III die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff SGB III sowie - in begrenztem Umfang - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III vor, deren Zulassungs- und teilweise auch Fördervoraussetzungen bei einer Förderung über § 44 SGB III umgangen würden.

Die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, kann aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen), wenn es sich um Begleitkosten - wie z. B. Fahrkosten - handelt. Die Teilnahme am Kurs muss dabei im Sinne einer Anbahnung einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung darstellen. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget vorliegen.

(j) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Kinderbetreuung ist im Übrigen im Bereich des SGB II explizit als kommunale Eingliederungsleistung geregelt (vgl. § 16a Nummer 1 SGB II). Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Allenfalls ausnahmsweise kann ein solcher Bedarf aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z. B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Dies sind dann durch das Vorstellungsgespräch bedingte Mehraufwendungen. Durch diese Leistung dürfen

kommunale Leistungen nicht ersetzt werden.

Auch im Zuge einer Arbeitsaufnahme kann sich im Einzelfall nur ausnahmsweise ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Auch durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe bzw. den kommunalen Träger in Betracht. Eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen können die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III übernommen werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu erbringen sind (z. B. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 87 SGB III). Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (vgl. hierzu [Teil 1, Buchstabe B Ziffer VI.](#)).

(k) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden?

Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren für Verfahren der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen einschließlich der Vorbereitung der Prüfung der Gleichwertigkeit sowie Qualifikationsanalysen können übernommen werden, soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer bzw. dem berufsfachlich zuständigen ministeriellen Ressort herbeizuführen.

Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-Programm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ gefördert werden, sind für das zweite Anerkennungsverfahren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu prüfen. Viele IQ-Angebote beinhalten die Kosten des zweiten Verfahrens bereits als Teil der Maßnahmekosten. Begleitkosten aus dem Förderprogramm IQ finanzierter Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze können ebenfalls aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden (vgl. oben Buchstabe (i)), da das Förderprogramm aufgrund der ESF-Struktur nachrangig zu nationaler Finanzierung ist.

(l) Können aus dem Vermittlungsbudget Übersetzungskosten übernommen werden?

Kosten für die Übersetzung von Dokumenten können aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Hingegen können Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind, nicht aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden. Diese Kosten sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten richtet sich in diesen Fällen nach § 19 Absatz 2 SGB X.

(m) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) übernommen werden?

Die Förderung von MPU-Kosten aus dem Vermittlungsbudget im ausnahmsweisen Einzelfall ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der über die MPU wiederzuerlangende Führerschein muss für das Erreichen einer konkreten Arbeitsstelle erforderlich sein (z. B. kein ÖPNV).
- Eine Förderung ist nur bei suchterkrankten Menschen mit positivem Krankheitsverlauf zulässig. Bei Personen, die nicht suchterkrankt sind, aber gleichwohl wegen „Trunkenheit am Steuer“ oder wegen Fahrens unter Einwirkung anderer Drogen ihren Führerschein verlieren, ist eine Finanzierung der MPU durch die Solidargemeinschaft weiterhin nicht vertretbar. Dies gilt auch für Personen, bei denen wegen anderer verkehrsrechtlicher Auffälligkeiten eine MPU angeordnet wurde.
- Der positive Krankheitsverlauf muss in geeigneter Weise nachgewiesen bzw. festgestellt werden. Dieser kann insbesondere durch Gutachten oder Stellungnahmen der Fachdienste (z. B. Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst) oder anderer Stellen (z. B. Ärzte, Suchtberatung) dokumentiert werden.
- Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer MPU wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit müssen erfüllt sein. Für Alkoholabhängigkeit gilt z. B. Folgendes:
Nach einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung (stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke) muss eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden. Diese ist durch ärztliche Untersuchung auf der Basis von mindestens vier unvorhersehbar anberaumten Laboruntersuchungen durch zertifizierte Labore in unregelmäßigen Abständen innerhalb der Jahresfrist zu erheben.

Die Förderentscheidung muss ausführlich begründet und dokumentiert werden.

Zum Umfang der Förderung:

- Die Jobcenter können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (s. o.) unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgende Kosten über das Vermittlungsbudget übernehmen:

- Vorbereitungskurse,
- eigentliche MPU und
- Gebühren für die Wiedererteilung des Führerscheins.
- Soweit es sich um Marktpreise handelt, sind bei der Entscheidung über die wirtschaftlichste Förderung Angebote verschiedener Anbieter von der erwerbsfähigen Person vorzulegen.
- Grundsätzlich kommt auch eine Gewährung in Form einer nur anteiligen Zuschussfinanzierung in Betracht, um das Eigeninteresse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person an der Wiedererteilung des Führerscheins angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die betroffene Person mit dem Zuschuss dann über entsprechende Mittel zur vollständigen Finanzierung verfügt. Ist dies nicht der Fall, kommt auch eine vollständige Kostenübernahme durch das Jobcenter in Betracht, um eine Eingliederung in Arbeit zu erreichen.
- Die Kosten für die Abstinenzuntersuchungen können nicht übernommen werden. Die festgestellte Abstinenz ist bereits verkehrsrechtliche Voraussetzung für die MPU.

(n) Können Fahrkosten zur Teilnahme an Präventions- und Gesundheitsförderangeboten am Modellprojekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ übernommen werden?

Eine Förderung der Fahrkosten für die Teilnehmenden am Modellprojekt kommt nur in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an dem Kurs mindestens einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung darstellt. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget vorliegen. Zum Redaktionszeitpunkt der aktuellen Überarbeitung der vorliegenden Gemeinsamen Erklärung wurde noch zwischen der Gesetzlichen Krankenkasse und dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt, in welcher rechtlichen Ausgestaltung das Modellprojekt über das Jahr 2022 hinaus ab dem 1. Januar 2023 fortgeführt wird. In den Neuregelungen gegebenenfalls enthaltene Bestimmungen zu den Fahrkosten oder geänderte Rechtsgrundlagen, die Auswirkungen auf die Fahrkostenzahlungen entfalten, sind zu berücksichtigen.

(o) Können Fahrkosten zur Teilnahme an kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?

Fahrkosten im Kontext der Leistungen nach § 16a SGB II können aufgrund des Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden. Denkbar sind neben einer kommunalen Finanzierung auch praxisnahe Lösungen (Angebot direkt in einem Raum im Jobcenter).

B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei einem Arbeitgeber und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein: Fragen und Antworten

(a) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?

Die Jobcenter können nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten. (Zu Alphabetisierung, Sprache und Grundkompetenzen siehe [Teil D.](#))

(b) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, die Dauer muss lediglich dem Zweck und Inhalt der Maßnahme entsprechen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen, die von bzw. bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (maximal jeweils sechs Wochen bei einem Arbeitgeber, § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III bzw. maximal zwölf Wochen für die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III genannten Personengruppen) und bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (maximal acht Wochen bzw. 320 Stunden, § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Daher ist eine Abgrenzung der Maßnahmeeinhalte wie folgt zu ziehen:

Die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur beruflichen Kenntnisvermittlung dient der sachgerechten Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

Im Unterschied dazu werden Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.

Unabhängig von den Inhalten einer Maßnahme oder von Maßnahmeteilen darf deren Dauer bei einem Arbeitgeber jeweils sechs Wochen nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf nach § 16 II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III bei Langzeitarbeitslosen oder bei arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(c) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III modularisiert werden?

Eine zeitliche Modularisierung (Stückelung) von Maßeinhalten, die der Kenntnisvermittlung dienen, ist grundsätzlich möglich, soweit dies im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zweckdienlich ist. Als Berechnungsgrundlage für die Acht-Wochen-Grenze ist von einer Fünf-Tage-Woche à acht Unterrichtsstunden auszugehen. Die zeitliche Aufteilung darf dem Regelungszweck der Acht-Wochen-Grenze – Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – nicht zuwiderlaufen. Die Möglichkeit der Kenntnisvermittlung durch oder innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist von FbW abzugrenzen.

In der Praxis ist bei der Wahl des Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden? Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

(d) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?

Wurde der Stabilisierungsbedarf vor Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III möglich. Es ist je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen, ob über die Maßnahme hinaus auch nach der Beschäftigungsaufnahme ein weiterer Stabilisierungsbedarf durch den Träger der Maßnahme zu decken ist.

Nach Beschäftigungsaufnahme können Personen gefördert werden, bei denen die Hilfebedürftigkeit fortbesteht oder unklar ist, ob durch das Einkommen die Hilfebedürftigkeit entfallen ist oder entfallen wird. Der Bedarf kann auch erst nach Beschäftigungsaufnahme festgestellt und bewilligt werden.

Bei Personen, die aufgrund der Erzielung von Einkommen nicht mehr hilfebedürftig sind und sich auch nicht in Maßnahmen befinden bzw. bei denen keine Förderleistungen an einen Arbeitgeber oder einen Träger erbracht werden (vgl. § 16g SGB II), ist eine Förderung der Stabilisierung bis zu sechs Monate möglich.

(e) In welcher Höhe werden Fahrkosten bei Teilnahme an Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III übernommen?

Die Förderung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme an der Maßnahme, soweit dies für die Eingliederung notwendig ist. Damit besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Übernahme der angemessenen und notwendigen Fahrkosten gegenüber dem Jobcenter.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach ihrer individuellen Notwendigkeit und Angemessenheit. Die Festlegung von Pauschalen scheidet daher aus.

Bei Teilnahme an Vergabemaßnahmen kann das Jobcenter mit dem Träger der Maßnahme vereinbaren, dass die bewilligten Fahrkosten direkt vom Träger an die/den erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n ausgezahlt werden. Im Fall der Teilnahme im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS-MAT), erfolgt die Auszahlung hingegen direkt an die/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigte/n.

(f) Können Fahrkosten zur Vorsprache bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung übernommen werden?

Nein. Eine Übernahme ist weder im Rahmen von § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III noch über das Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III zulässig. Die Übernahme der Kosten einer Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 6 und § 296 SGB III abschließend geregelt. Hierfür sind Pauschalen üblich und rechtlich zulässig. Zu den Leistungen der Vermittlung - für die der Träger der privaten Arbeitsvermittlung die Vergütung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III erhält - gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Beratung. Einer Rechtsgrundlage für darüber hinaus gehende, individuelle Bedarfe berücksichtigende Förderungen besteht nach dem Wortlaut der Vorschriften gerade nicht.

§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ist ebenfalls keine Rechtsgrundlage für eine Kostenübernahme. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Eingliederungsleistungen nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Fahrkosten, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III entstehen, sind Teil dieser Maßnahme.

Aus der abschließenden Regelung der Kostenübernahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 6 und § 296 SGB III folgt daher, dass eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen ist.

(g) Können Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei Zeitarbeitsunternehmen gefördert werden?

Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen sind zulässig, wenn sie im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen. Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen, die im Entleihbetrieb stattfinden, sind zulässig, wenn die Betreuung und Anleitung der Teilnehmenden im Entleihbetrieb durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden, d. h. Teilnehmende an MAG den regulären Leiharbeitnehmenden gleichgestellt sind. Darüber hinaus sind stets die allgemeinen Voraussetzungen einer MAG zu prüfen.

C. Freie Förderung: Fragen und Antworten

(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden?

Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, sieht § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III bereits eine Ausweitung der Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber auf jeweils bis zu zwölf Wochen vor.

Ist es für die berufliche Eingliederung erforderlich, über die Sonderregelung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III hinausgehend Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber zu fördern, kann für die nach § 16f Absatz 2 SGB II begünstigten Personengruppen bei Vorliegen einer negativen Integrationsprognose eine Förderung als modifizierte Leistung nach § 16f Absatz 2 SGB II erfolgen. Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb des Arbeitgebers (zum Beispiel für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten und auszuschließen.

(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden?

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht zu den begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II gehören, werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) erfolgen. Für nicht begünstigte Personengruppen im Sinne des § 16f Absatz 2 sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig.

Die vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbotes für die begünstigten Personengruppen ermöglicht es, im Rahmen der modifizierten Leistungen nach § 16f Absatz 2 von den gesetzlichen Regelungen nach § 45 bzw. nach den §§ 81ff. SGB III abzuweichen. Ebenso können auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht von einer Fachkundigen Stelle nach den §§ 179 ff. SGB III zugelassen wurden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Jobcenters, Eignungs- und Qualitätsanforderungen für Träger und Maßnahme zu formulieren und bei der Förderentscheidung abzu prüfen.

(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?

Da die Begriffe nicht trennscharf sind, kann eine pauschale Aussage nicht erfolgen. Niedrigschwellige Qualifizierungsangebote (insbesondere für Jugendliche, wie die bis zum 31. Juli 2009 in § 241 Absatz 3a SGB III geregelten Aktivierungshilfen) oder Leistungen zur persönlichen oder beruflichen Stabilisierung (z. B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, etwa Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können nicht über § 16f SGB II aus Bundesmitteln des SGB II finanziert werden. Dies gilt auch für modifizierte Leistungen nach § 16f Absatz 2 SGB II.

(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?

Es gilt in entsprechender Weise das zu den Stichworten „aufsuchende Sozialarbeit“ / „individuelle Stabilisierung“ Dargelegte: Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sein und in diesem Rahmen gefördert werden, sofern diese Elemente nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahmen sind. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Die alleinige Förderung von Leistungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach zuständig ist (z. B. Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V), ist hingegen weder nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 oder 45 SGB III, noch nach § 16f SGB II möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben ist.

(e) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines Personenkraftwagens (PKW) oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei

- **erwerbstätigen Leistungsberechtigten**
- **Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?**

Ist eine Beschäftigte/ein Beschäftigter anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für sie/ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung.

Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Beziehende von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden.

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist unter den Voraussetzungen des § 16g Absatz 2 SGB II für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme möglich. Darüber hinaus kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das Kraftfahrzeug des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.

(f) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an ihrer/seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihr/ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?

Für die anderen Leistungen der Freien Förderung können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmende oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen grundsätzlich keine Kosten dar, die mit der Eingliederung entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Grundsätzlich sind nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und die Prämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a Absatz 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer

nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung Leistungen mit Anreizfunktion. In diesem Sinne nicht vereinbar mit dem SGB II sind regelmäßige, ggf. monatliche, Zahlungen, die eine bloße Teilnahme honorieren und damit quasi nur die Funktion der Leistungsaufstockung hätten.

Etwas anderes kann gelten, wenn anlassbezogene einmalige Zahlungen vorgesehen sind, die bei besonders förderungsbedürftigen Personen letztlich den erfolgreichen Abschluss einer Maßnahme oder z. B. das erfolgreiche Absolvieren einer Berufsausbildung unterstützen. Ausschließlich auf der Grundlage der erweiterten Fördermöglichkeiten nach § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II für Langzeitarbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist eine Förderung von derartig ausgestalteten Anreizleistungen denkbar. Dabei begründet die Zugehörigkeit zu den genannten Personengruppen allein noch keine Förderfähigkeit. Weitere Fördervoraussetzung nach § 16f Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz ist, dass bei der zu fördernden Person in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Dies ist bei der Förderentscheidung zu prüfen und zu dokumentieren.

Je nach der Ausgestaltung und festgelegten Zweckbestimmung der Prämien ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese ggf. auf die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) angerechnet werden müssten, sofern sie als Einkommen im Sinne des Abschnitts IV des BAföG anzusehen und zu berücksichtigen sind (§ 67 Absatz 2 SGB III i. V. m. §§ 21 - 25 BAföG).

(g) Kann auf Grundlage von § 16f SGB II ein Ausbildungszuschuss an Arbeitgeber gezahlt werden?

Die Durchführung und Finanzierung betrieblicher Berufsausbildung ist im Wesentlichen Aufgabe der Wirtschaft. Die Gewährung von Ausbildungszuschüssen aus Mitteln der Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen bzw. auf bestimmte Personengruppen begrenzt. Auch dies kann nur im Rahmen der erweiterten Fördermöglichkeiten der Freien Förderungen nach § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II in Betracht kommen. Dabei gelten die in FAQ (f) zu §16f SGB II beschriebenen Voraussetzungen.

Zusätzlich ist nach § 16f Absatz 2 Satz 5 SGB II darauf zu achten, bei Leistungen an Arbeitgeber Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

(h) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen/flankieren?

Nein. Die Leistungen der Freien Förderung können nur an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, wenn dies für deren Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Bei der

Gewährung von Leistungen an die Eltern der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist dies nicht der Fall. Die Schülerinnen und Schüler selbst können die Berufsorientierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung in Anspruch nehmen.

(i) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schülerinnen und Schüler gefördert werden?

§ 16f SGB II erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen unterliegen regelmäßig der allgemeinen Schulpflicht, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen durch das Arbeitsförderungsrecht und das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich geregelten Leistungen möglich. Schülerpraktika können somit allenfalls Bestandteil von Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) sein, die einer mindestens 50 prozentigen Kofinanzierung Dritter bedürfen. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, einschließlich freier Leistungen nach § 16f SGB II, kommt nicht in Betracht (vgl. [Teil 1, Buchstabe C Ziffer II](#)).

(j) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung einer/eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?

Nein. Geltungsbereich des SGB II ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(k) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?

Ja. § 16f SGB II lässt die Form der Leistungsgewährung (Zuschuss oder Darlehen) offen. Bei Personen, die nicht gemäß § 16f Absatz 2 SGB II privilegiert sind, ist ein Ausweichen auf die freien Leistungen zum Zwecke der Umgehung der beim Vermittlungsbudget geregelten Zuschussgewährung unzulässig.

(l) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?

Solange die jeweilige Finanzierungsverantwortung von Bund und kommunalem Träger (§ 46 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 SGB II) gewahrt wird, kommt auch eine (anteilige) Förderung von Projekten in Betracht (Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO), die Leistungen verschiedener Träger miteinander verbinden. Im Einzelnen wird auf die Hinweise unter [Teil 1, Buchstabe C, Ziffer VI. 2](#) verwiesen.

(m) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten kommt im Rahmen einer Projektförderung (im Sinne des Zuwendungsrechts, §§ 23, 44 BHO) in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter [Teil 1, Buchstabe C Ziffer VI 4a](#) verwiesen.

D. Alphabetisierung, Sprache und Grundkompetenzen: Fragen und Antworten

I. Vorbemerkung:

Die Förderung der Alphabetisierung obliegt grundsätzlich den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Bildung. Die Förderung von Alphabetisierungskursen für Deutsche kann über § 16f SGB II erfolgen, soweit für die Leistungserbringung nicht eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit Dritter besteht. Das bestehende Angebot wird darüber hinaus durch diverse Landes-, ESF-Programme und weitere Maßnahmen ergänzt. Hinsichtlich Begleitkosten, die aufgrund der Teilnahme entstehen und nicht vom Träger übernommen werden, sind diese unter Wahrung der sonstigen Voraussetzungen über das Vermittlungsbudget förderfähig (Im Einzelnen: Erläuterung zu Antworten im Fragenkomplex).

Kursangebot des BAMF/Integrations- und Berufssprachkurse:

Von den Alphabetisierungskursen zur Vermittlung von schriftlichen Sprachkenntnissen für Personen, für die Deutsch ihre Erst- bzw. Muttersprache ist, sind die Integrations- und Berufssprachkurse zu unterscheiden. Diese dienen dem Erwerb von (berufsbezogenen) Deutschkenntnissen als Zweitsprache. Zuständig ist hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF - (§ 43 Absatz 3 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bzw. § 45a Absatz 1 AufenthG). Damit können Integrations- und Berufssprachkurse einschließlich Alphabetisierungskurse für Migrantinnen und Migranten nicht über das SGB II gefördert werden.

Ziel des Integrationskurses ist, Ausländerinnen und Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Dementsprechend umfasst der Integrationskurs einen Basis- und einen Aufbausprachkurs zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland (§ 43 AufenthG). Sind weitergehende Sprachkenntnisse erforderlich, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern, steht gem. § 45a AufenthG die berufsbezogene Deutschsprachförderung zur Verfügung.

Soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch nicht über allgemeine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)), haben die Jobcenter bei den in § 3 Absatz 2a SGB II genannten Personen darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen. Ausländerinnen und Ausländer haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen und können durch die Jobcenter nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Deutsche Staatsangehörige können nur dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie nicht über ausreichende (auch mündliche) Kenntnisse der deutschen Sprache

verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind. Es wird sich hierbei regelmäßig um deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund handeln.

Umfang und Inhalt der Integrationskurse sind in der Vergangenheit ausgeweitet bzw. weiterentwickelt worden. Es können auch Integrationskurse für spezielle Zielgruppen durchgeführt werden (vgl. § 13 Integrationskursverordnung).

Wer einen über das Niveau B 1 GER hinausgehenden Sprachförderbedarf hat, kann durch das Jobcenter zur Teilnahme an den Berufssprachkursen verpflichtet werden, wenn SGB II-Leistungen bezogen werden und die Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist (§ 45a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden neben Basiskursen auch Spezialberufssprachkurse angeboten, die beispielsweise spezifisch auf einzelne Berufsgruppen bezogen sind. Über das Angebot der berufsbezogenen Deutschsprachförderung stehen auch Spezialberufssprachkurse zur Verfügung, mit denen Personen gefördert werden können, die trotz ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Integrationskurs (d. h. nach Besuch eines sog. Wiederholerkurses) das Niveau B1 GER nicht erreicht haben.

II. Alphabetisierung

(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Migrantinnen und Migranten aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden?

Die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden.

Begleitkosten können u. U. übernommen werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Maßnahmekosten sind.

Kursangebot des BAMF/Integrations- und Berufssprachkurse:

Menschen mit Migrationshintergrund, die noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können bzw. nicht in lateinischer Schrift alphabetisiert sind, können an Integrationskursen des BAMF einschließlich der Alphabetisierungskurse für Migrantinnen und Migranten teilnehmen. Ausländerinnen und Ausländer, die einen Anspruch auf Teilnahme nach dem AufenthG haben, sind durch das Jobcenter entsprechend zur Teilnahme zu verpflichten (vgl. Ausführungen oben).

Begleitkosten können nicht übernommen werden, soweit gesetzlich oder in der entsprechenden Verordnung vorgesehen ist, dass das BAMF sie übernimmt. Auch die Fahrkosten zu Integrationskursen oder Berufssprachkursen übernimmt das BAMF bei Bedarf und auf Antrag nach dem AufenthG bzw. der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV).

(b) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden?

Eine Förderung der Kursgebühren über das Vermittlungsbudget ist nicht möglich (vgl. Antwort zu vorstehender Frage).

(c) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche nach § 16f SGB II gefördert werden?

Die Förderung eines Alphabetisierungskurses für Deutsche kann eine „andere Leistung“ im Sinne des § 16f Absatz 1 SGB II sein, wenn kein anderer Träger für die Erreichung des Förderziels zuständig ist. Kompetenzen im Bereich des Lesens und Schreibens gehören zu den Kompetenzen, derer es grundsätzlich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf; sie sind deshalb für die Eingliederung in Arbeit erforderlich. Soweit keine allgemeine Schulpflicht mehr besteht oder sich aus anderen Gründen keine Förderverantwortung der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bildung ergibt, kann die Förderung eines Alphabetisierungskurses eine den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechende „andere Leistung“ sein. Der Umfang der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes für Alphabetisierung richtet sich nach landesrechtlichen Regelungen.

Für die Beschreibung der Ziele der Leistung und der Erforderlichkeit ist es ausreichend, wenn die Förderentscheidung Ausführungen zum Bedarf der Alphabetisierung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält und eine Bewertung, aus welchem Grund eine Finanzierung anderer Träger hierfür nicht in Betracht kommt. Diese sollte enthalten, weshalb die Förderung über das allgemeine Bildungsangebot der Länder ausgeschlossen ist (z. B. fehlende Schulpflicht), aber auch weshalb die Zulassung zu einem Integrationskurs nicht erfolgen kann (z. B. keine Zuständigkeit des BAMF vorliegt).

III. Sprache

(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungs- oder anderen Sprachkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?

Nein, soweit gemäß §§ 43, 44 bzw. § 45a AufenthG das BAMF für die Durchführung von Integrations- und Berufssprachkursen zuständig ist.

(b) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?

Hier ist zu unterscheiden:

Die Vermittlung von berufsbezogenen Deutschsprachkenntnissen erfolgt für umfassende Förderbedarfe grundsätzlich auf Basis von § 45a AufenthG i. V. m. der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV).

Als Kenntnisvermittlung ist die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen auf die Dauer von acht Wochen begrenzt (§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Eine darüberhinausgehende Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann ein Bestandteil im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unter den Voraussetzungen von § 16 SGB II i. V. m. §§ 81ff. SGB III sein.

Ebenso kann die Vermittlung berufsbezogener Fremdsprachenkenntnisse, z. B. Englisch oder Französisch, ein Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sein.

(c) Gehören Kosten für Lernmittel, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Sprachkurs eines anderen Trägers entstehen, zu den über das Vermittlungsbudget förderfähigen Begleitkosten?

Hinsichtlich der Kurse des BAMF gilt: In den Integrationskursen werden die Kosten für Lernmittel nicht übernommen. In den Berufssprachkursen übernimmt das BAMF die Kosten für zugelassene Lernmittel im Rahmen der Kostenerstattungssätze. Soweit Lernmittel betroffen sind, die nicht vom Kursträger zur Verfügung gestellt werden oder die sich Teilnehmende darüber hinaus zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem Regelbedarf zu decken sind. Eine Übernahme von Lernmittelkosten ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

Hinsichtlich anderer Kurse (wie z. B. Alphabetisierungskurse für Deutsche, Länderprogrammen usw.) gilt: Soweit Lernmittel benötigt werden, die für die Teilnahme an dem Kurs zwingend notwendig sind und vom Träger nicht zur Verfügung gestellt werden, sind diese unter Wahrung der sonstigen Voraussetzungen über das Vermittlungsbudget förderfähig.

(d) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten gefördert werden?

Nein. Die Sprachförderung für diesen Personenkreis erfolgt im Rahmen der Integrationskurse nach der IntV und der Berufssprachkurse nach der DeuFöV über das BAMF.

IV. Grundkompetenzen

Der mit dem Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) neu eingeführte Absatz 3a des § 81 SGB III gibt die Möglichkeit, den Erwerb von Grundkompetenzen über FbW zu fördern. Gefördert werden können damit auch Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben und Mathematik, sowie den Informations- und Kommunikationstechnologien. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen

Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt. Voraussetzung ist weiter eine positive Prognose, dass diese Kompetenzen erworben werden können und der erfolgreiche Abschluss der berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erwartet werden kann. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und das Zulassungserfordernis sind zu beachten (§ 16 SGB II i. V. m. § 81 ff SGB III).

Mit dem AWStG wurde außerdem in § 180 Absatz 2 Satz 2 SGB III klargestellt, dass bei der Konzeption berufsbezogener Weiterbildungslehrgänge auch die Vermittlung von Grundkompetenzen Berücksichtigung finden soll, sofern es für den Wiedereingliederungserfolg förderlich ist. Damit kann zielgruppenorientiert auch der Erwerb von Kompetenzen im Bereich Lesen, Schreiben und Mathematik sowie den Informations- und Kommunikationstechnologien mit berufsbezogenen Inhalten verbunden werden. Die nicht berufsbezogenen Bildungsanteile einer Weiterbildungsmaßnahme dürfen hierbei allerdings nicht überwiegen, so dass reine Alphabetisierungskurse hierüber nicht gefördert werden können.

E. Teilhabe am Arbeitsmarkt: Fragen und Antworten

Fragen im Zusammenhang mit der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus:

(a) Sind Förderungen nach § 16i SGB II aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus vorzeitig zu beenden oder auszusetzen?

Solange die diesen Förderungen zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisse fortbestehen und die Arbeitgeber zur Entgeltzahlung verpflichtet sind, werden die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse gewährt. Im Übrigen gelten die von den jeweiligen Behörden bzw. vom Arbeitgeber bestimmten Gesundheitspräventionsregelungen im Betrieb. Darüber hinaus gelten für die nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnisse die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts. Aktuelle FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Ausbreitung von Covid19 befinden sich auf der Internetseite des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/coronavirus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>.

(b) Wie ist mit Coaching, Praktika und Weiterbildungen bei § 16i SGB II zu verfahren?

Die Jobcenter entscheiden über die Durchführungsform des Coachings nach Absatz 4 sowie Weiterbildungen und Praktika nach Absatz 5. Ob eine Durchführung in Präsenz erfolgen kann, richtet sich in erster Linie nach den entsprechenden Rechtsverordnungen und/oder Allgemeinverfügungen der Länder zur Eindämmung des SARS-CoV2-Virus. Darüber hinaus entscheiden die Jobcenter unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Situation und mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden, ob das Coaching oder die Weiterbildung in Präsenz oder in alternativer Durchführungsform oder als Hybridmaßnahme durchgeführt wird.

(c) Sind die Regelungen zum Kurzarbeitergeld für Förderungen nach § 16i SGB II anwendbar?

Personen in einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung erfüllen die persönlichen Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes nicht, da mangels Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (§ 27 Absatz 3 Nr. 5 SGB III) keine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

(d) Was gilt, wenn der Arbeitgeber für den Betrieb Kurzarbeit anordnet oder im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder Betriebsschließung?

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmenden arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB).

Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen. Die Arbeitnehmenden behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Absatz 1

(a) Welche Arbeitsverhältnisse sind förderfähig?

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) in Voll- oder Teilzeit. Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) sind nicht förderfähig. Die Förderung steht allen Arbeitgebern offen; die Kriterien „Zusätzlichkeit“, „Wettbewerbsneutralität“ und „öffentliches Interesse“ finden keine Anwendung.

(b) Ist eine Förderung von Leiharbeitsverhältnissen möglich und wie erfolgt die Umsetzung/Bewilligung?

Die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II richtet sich an alle Arbeitgeber. Daher kommen auch Zeitarbeitsunternehmen als Arbeitgeber in Betracht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das neue Instrument an sehr arbeitsmarktferne Menschen richtet und diesen längerfristige Perspektiven durch öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel sozialer Teilhabe ermöglichen soll. Die Jobcenter haben daher im Einzelfall zu prüfen, ob das jeweilige Arbeitsverhältnis sowohl mit seinen Anforderungen an die Person der/des Arbeitnehmenden als auch unter Teilhabeaspekten für eine Förderung geeignet ist.

Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn Arbeitnehmende von ihrem Arbeitgeber (Verleihbetrieb) zur Arbeitsleistung an einen Dritten (Entleihbetrieb) vorübergehend überlassen werden. Ein Arbeitsvertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmenden. Die Pflicht zur Lohnzahlung trifft demnach den Verleiher. Die Berechnung des Lohnkostenzuschusses richtet sich daher auch ausschließlich nach dem vom Verleiher der/dem Arbeitnehmenden zu zahlenden förderfähigen Arbeitsentgelt.

Zusätzlich zu den bei allen Arbeitsverhältnissen zu beachtenden Regelungen sind die besonderen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu beachten. Insbesondere muss der Verleiher vor der Überlassung der/des Arbeitnehmenden über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügen. Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Für den Einsatz der/des Arbeitnehmenden bei einem Entleiher ist zu beachten, dass der Einsatz durch die gesetzliche Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten zeitlich begrenzt ist. Von der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer kann insbesondere durch tarifvertragliche Vereinbarungen der Einsatzbranche abgewichen werden. Zudem hat der Verleiher sicherzustellen, dass die Entlohnungsregelungen für Leiharbeitnehmende, wie die Gleichstellung mit den vergleichbaren Stammarbeitskräften des Entleihers hinsichtlich des Arbeitsentgelts (Equal Pay) und die Lohnuntergrenze für Leiharbeitnehmende eingehalten werden.

(c) Bis wann kann die letzte Bewilligung einer Förderung nach § 16i SGB II mit fünfjähriger Förderzusage erteilt werden?

Gemäß § 81 SGB II tritt § 16i SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft. Somit

können Förderungen bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt werden.

§ 66 SGB II findet Anwendung.

(d) Zählt § 16i SGB II als Integration?

Nein. Förderungen nach § 16i SGB II sind eine Aktivierung im Sinne der Ergänzungsgröße K3E2 und eine öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne der Ergänzungsgröße K2E2 und stellen demzufolge keine Integration i. S. d. Kennzahl K2 der KennzahlenVO nach § 48a SGB II dar.

(e) Ist eine Förderung möglich, obwohl der Antrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags gestellt wurde?

Nein. Die Notwendigkeit der vorhergehenden Antragstellung ergibt sich aus § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB II. Interessierte Arbeitgeber und motivierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte können sich für eine Förderung an das örtlich zuständige Jobcenter wenden. Dieses überprüft anhand des vom Arbeitgeber auszufüllenden Antrags die grundsätzliche Förderfähigkeit. Erst nach positiver Rückmeldung durch das Jobcenter kann der Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Der konkrete Bewilligungsbescheid für den Arbeitgeber und die Zuweisung der/des Arbeitnehmenden erfolgen auf dieser Grundlage.

Absatz 2

(a) Was bedeutet „durch oder aufgrund eines Tarifvertrags“?

Ein Arbeitgeber ist durch oder aufgrund eines Tarifvertrags zur Zahlung eines Arbeitsentgelts verpflichtet, wenn

- die Arbeitsvertragsparteien originär tarifgebunden sind (Arbeitgeber, die selbst den Tarifvertrag abgeschlossen haben, oder Mitglied im tarifschließenden Arbeitgeberverband sind und Arbeitnehmer ist Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft). Es erfolgt keine Prüfung der Gewerkschaftsmitgliedschaft der/des Arbeitnehmenden, wenn, wie regelmäßig im Fall tarifgebundener Arbeitgeber, die Anwendung des Tarifvertrags arbeitsvertraglich vereinbart ist;
- er als nicht originär tarifgebundener Arbeitgeber im Arbeitsvertrag die Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrags vereinbart hat. Das tarifliche Arbeitsentgelt ist Grundlage der Förderung, wenn Arbeitsverträge nur auf die Regelungskomplexe eines Tarifvertrags zum Arbeitsentgelt Bezug nehmen. Die teilweise Bezugnahme muss sich jedoch auf den gesamten Tarifnormenkomplex beziehen, der das Arbeitsentgelt betrifft (bspw. inklusive der Regelungen über Zuschläge und Einmalzahlungen). Eine Teilinbezugnahme lediglich auf das monatliche Arbeitsentgelt des Tarifvertrags reicht hingegen nicht aus. Hierdurch soll ein „Rosinenpicken“ dergestalt vermieden werden, dass vom nicht tarifgebundenen Arbeitgeber nur eine einzelne Vergütungsvorschrift des Tarifvertrags arbeitsvertraglich in Bezug genommen und ein Wettbewerbsvorteil gegenüber den tarifgebundenen Arbeitgebern entsteht. Zudem soll die von der Bundesregierung angestrebte Stärkung der Tarifbindung unterstützt werden;

- er durch Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Tarifvertragsgesetz tarifgebunden ist;
- er durch Verordnung nach §§ 7, 7a Arbeitnehmerentsendegesetz an den Tarifvertrag gebunden ist („Branchenmindestlohn“).

(b) Kann ein Haustarifvertrag Grundlage für den Lohnkostenzuschuss sein?

Haustarifverträge können die Grundlage für den Lohnkostenzuschuss bilden, wenn sie zwischen zwei Tarifvertragsparteien (also Gewerkschaften auf der einen Seite und einzelne Arbeitgeber oder Vereinigungen von Arbeitgebern auf der anderen Seite) geschlossen wurden.

(c) Ist ein landesgesetzlicher Mindestlohn oder ortsüblicher Lohn förderfähig?

Nein. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss nach § 16i SGB II stellt der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz dar (§ 16i Absatz 2 Satz 1 SGB II). Landesgesetzliche Mindestlöhne oder ortsübliche Löhne, sind von der Regelung in § 16i Absatz 2 SGB II nicht erfasst. Ist der Arbeitgeber zur Zahlung eines landesgesetzlichen Mindestlohns verpflichtet oder zahlt freiwillig einen ortsüblichen Lohn, erfolgt die Bemessung des Zuschusses auf Grundlage des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

(d) Ist der Pflegemindestlohn förderfähig?

Förderfähig ist nach § 16i SGB II auch der Pflegemindestlohn nach der jeweils aktuellen Pflegearbeitsbedingungenverordnung. Nach dem Wortlaut des § 16i SGB II sind förderfähig Zahlungen des Arbeitsentgelts, die auf Tarifvertrag oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beruhen. Zwar beruht die Pflegearbeitsbedingungenverordnung auf einem Beschluss der Pflegekommission (§§ 10 ff. Arbeitnehmer-Entsendegesetz) und somit nicht unmittelbar auf Tarifvertrag oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Allerdings wollte der Gesetzgeber mit dem Kommissionsverfahren der §§ 10 ff. Arbeitnehmer-Entsendegesetz gerade dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Pflege die Arbeitsbedingungen sowohl durch tarifvertragliche als auch durch kirchenrechtliche Regelungen des sog. Dritten Weges geprägt werden. Insofern besteht also angesichts der Zwecke des § 16i SGB II eine vergleichbare Interessenlage zu tarifgestützten Mindestlohnverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die es rechtfertigt, die Vorschrift analog anzuwenden und Lohnkostenzuschüsse auch auf Grundlage des Pflegemindestlohns zu gewähren.

(e) Wie wird der Lohnkostenzuschuss berechnet?

Soweit ein Monatslohn im Arbeitsvertrag vereinbart ist, bildet dieser die Grundlage für den Lohnkostenzuschuss, wenn er den gesetzlichen Mindestlohn, den Lohn einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder einen einschlägig anwendbaren Tariflohn abbildet.

Soweit ein Stundenlohn vereinbart ist, berechnet das Jobcenter den Lohnkostenzuschuss aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit (Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw.

Monat) multipliziert mit dem aktuellen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (landesgesetzliche Mindestlöhne sind nicht erfasst) bzw. aktuellen Tarifstundenlohn nach einem aktuellen fachlich einschlägigen Tarifvertrag bzw. Lohn aus einer kirchenrechtlichen Regelung. Die Hochrechnung von der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Monat erfolgt grundsätzlich auf der Formel „wöchentliche Stundenzahl / 7 Tage x 30 Tage“.

Hinweis: Der Mindestlohnrechner des BMAS weicht von dieser Berechnung ab: Hier basiert die Hochrechnung von der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Monat auf der Formel „wöchentliche Arbeitszeit x 13 Wochen / 3 Monate. Es empfiehlt sich, den Arbeitgeber frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass es insofern zu Abweichungen kommt, die aber im Rahmen von Zwischenabrechnungen ausgeglichen werden können, sofern sie förderfähig sind.

Sowohl bei Zahlung eines Monats- als auch eines Stundenlohns sind die entsprechenden Degressionsstufen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) pauschal mit 19 Prozent zu berücksichtigen.

Ein ganzer Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei Teilmonaten (z. B. im ersten bzw. letzten Monat der Förderung) beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des monatlichen Durchschnittsbetrages. Dies ergibt sich aus der Anwendung des § 41 SGB II.

Das Arbeitsentgelt, das zu Beginn der Förderung Grundlage der Bemessung für den Lohnkostenzuschuss war, entspricht nicht in jedem Fall dem tatsächlich gezahlten Monatslohn. Im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgelegten Zwischen- und Schlusserklärung prüft das Jobcenter, ob Abweichungen vorliegen. Zu viel entrichtete Leistungen sind zurückzufordern und zu wenig entrichtete Lohnkostenzuschüsse nachzuzahlen.

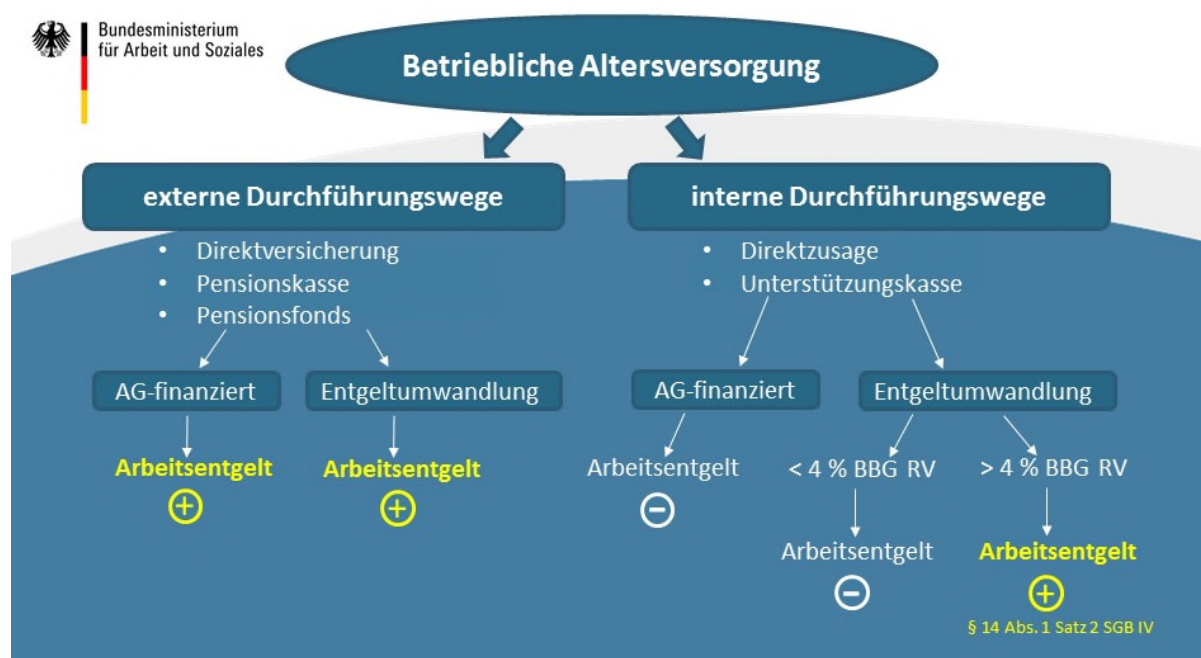
(f) Ist die betriebliche Altersvorsorge, sofern sie tariflich vorgesehen ist, Teil des förderfähigen Entgelts?

Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung sind förderfähig, soweit regelmäßiges Arbeitsentgelt vorliegt, zu dessen Zahlung der Arbeitgeber durch oder aufgrund eines Tarifvertrags oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen verpflichtet ist. Dies ist bei den sog. „externen Durchführungswegen“ (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) der Fall, da dort Beiträge bzw. Zuwendungen fließen, so dass bereits während der Ansparphase aus Sicht des/der jeweiligen Arbeitnehmenden ein Vermögenszufluss stattfindet. Daher liegt hier Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV vor, das berücksichtigungsfähig ist. Ob die Aufwendungen allein vom Arbeitgeber getragen werden oder ob eine sog. Entgeltumwandlung (dabei werden künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt) stattfindet, ist dabei unerheblich.

Bei den sog. „internen Durchführungswegen“ (Direktusage und Unterstützungskasse) findet hingegen kein gegenwärtiger Vermögenszufluss statt. Die in diesem Zusammenhang getätigten

Versorgungszusagen stellen daher grundsätzlich kein Arbeitsentgelt dar, so dass auch eine Bezuschussung nach § 16i SGB II grundsätzlich ausscheidet. Als Ausnahme zu diesem Grundsatz regelt § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IV als Entgeltfiktion, dass Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung in den internen Durchführungswegen verwendet werden, Arbeitsentgelt sind, soweit sie vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen. In diesem Fall liegt demnach Arbeitsentgelt vor, das nach § 16i SGB II bezuschusst werden kann.

Zur Veranschaulichung dient folgende Grafik:



(g) Werden Einmalzahlungen berücksichtigt?

Nein. § 16i Absatz 2 Satz 3 SGB II verweist auf § 91 Absatz 1 SGB III. Nach § 91 Absatz 1 Satz 2 SGB III ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nicht berücksichtigungsfähig. Das gilt auch für tarifliche Einmalzahlungen.

(h) In welchen Fällen ist der Förderbetrag anzupassen?

Der Förderbetrag ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen, wenn sich das förderfähige Arbeitsentgelt ändert und nachgewiesen wird, z. B. bei einer Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz, Tarifierhöhungen oder Anpassung der vertraglichen Arbeitszeit (Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. Monat). Eine Änderung der Bewilligung hat sodann mittels Änderungsbescheid nach § 48 SGB X zu erfolgen. Nachzahlungen oder Rückforderungen, die sich hieraus ergeben, werden im Rahmen der Zwischen- und Schlussabrechnung ausgeglichen.

(i) Was ist hinsichtlich von Erhöhungen des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zu veranlassen?

Nach § 16i Absatz 2 Satz 1 SGB II stellt der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz grundsätzlich die Berechnungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss dar. Eine erneute Antragstellung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Vielmehr hat er die Anpassung des förderfähigen Arbeitsentgelts nachzuweisen. Hier kann es sich um einen aktualisierten Arbeitsvertrag handeln, wenn dieser die konkrete Höhe des bisher geltenden Mindestlohns ausweist. Wird im Arbeitsvertrag auf die Zahlung des Mindestlohns in der jeweils aktuell geltenden Höhe Bezug genommen, kann der Arbeitgeber den Nachweis bspw. durch die Lohnabrechnung erbringen.

Der Förderbetrag ist vom Jobcenter zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen, wenn sich das förderfähige Arbeitsentgelt ändert und nachgewiesen wird. Ob eine Änderung der Bewilligung mittels Änderungsbescheid nach § 48 SGB X bereits jetzt oder rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll ist, liegt im Ermessen des Jobcenters.

(j) Startet die Förderung bei einem Arbeitgeberwechsel wieder bei einer Höhe von 100 Prozent?

Ja. Wird ein nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis beendet und ein neues bei einem anderen Arbeitgeber begründet, beträgt der Lohnkostenzuschuss erneut 100 Prozent. Die maximale Förderdauer von fünf Jahren darf jedoch nicht überschritten werden. Etwas anderes gilt nur in den Ausnahmefällen nach Absatz 10. Hier werden bei einem Arbeitgeberwechsel Vorförderungen entsprechend der Regelung des Absatzes 10 angerechnet. Bei einem Arbeitgeberwechsel sind stets auch die Ausschlussgründe nach Absatz 7 zu prüfen mit Blick auf das Ziel der Förderung, eine längerfristige Perspektive in öffentlich geförderter Beschäftigung zu ermöglichen.

(k) Was hat das Jobcenter vor Ablauf der Förderung zu veranlassen?

Mit der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ soll dem Personenkreis der besonders arbeitsmarktfernen Personen soziale Teilhabe ermöglicht werden. Um diese Wirkung nachhaltig zu erzielen, beträgt die Förderdauer bis zu fünf Jahren. Aus diesem Grund sieht Absatz 8 ausdrücklich die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen vor.

Unabhängig von der Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses kommt dem Absolventenmanagement eine besondere Bedeutung zu. Das Jobcenter soll daher rechtzeitig vor Auslaufen der geförderten Beschäftigung die Möglichkeiten für eine Fortführung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder einer Anschlussbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber prüfen und den Übergang unterstützen. Hierzu soll das Jobcenter oder in

Abstimmung der Coach aktiv auf die Arbeitgeber zugehen und die/den Geförderte/n eng einbinden.

Auf die Ausschlussstatbestände nach § 16i Absatz 7 wird besonders hingewiesen: Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse regelmäßig nur deshalb für eine kurze Dauer befristet und danach keine Verlängerung des geförderten Arbeitsverhältnisses vornimmt, um neue Förderungen nach § 16i SGB II für andere potenzielle Teilnehmende beantragen zu können.

Bei einer Verlängerung der Förderung bedarf es einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht. Es ist grundsätzlich auch unerheblich, wenn die Hilfebedürftigkeit allein auf Grund des Einkommens aus der vorangegangenen geförderten Beschäftigung entfallen ist. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist die geförderte Person weiterhin als leistungsberechtigt nach dem SGB II anzusehen, entsprechend zu betreuen und zu fördern. Intention des § 16i SGB II ist eine längerfristige, bis zu fünfjährige Eröffnung von Teilhabechancen für sehr arbeitsmarktferne Personen.

(l) In welcher Höhe wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt?

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist grundsätzlich zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu tragen. Die Förderung nach § 16i SGB II sieht keine Berücksichtigung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vor. Auch ein freiwilliges Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Gemäß § 16i Absatz 2 Satz 1 SGB II wird der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt. Dieser beträgt 19 Prozent.

(m) Wann ist die Förderung nach § 16i SGB II fällig?

Die Fälligkeit der Förderung ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid. Beispielsweise sieht der Musterbewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit eine monatlich nachträgliche Auszahlung vor.

(n) Ist der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber nach § 16i SGB II durch das Jobcenter weiter zu erbringen, wenn der Arbeitgeber das vertragliche Arbeitsentgelt nicht zahlt oder wenn der/die Teilnehmende länger als sechs Wochen krankgeschrieben ist / in den Bezug von Krankengeld übergeht?

Es wird empfohlen, dass der Bewilligungsbescheid (vgl. Musterbewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit) eine Förderung nach § 16i Absatz 1 SGB II unter der Auflage, dass der Lohnkostenzuschuss für die Zahlung des Arbeitsentgelts an den geförderten Arbeitnehmenden und der Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden muss, gewährt. Zudem hat der Arbeitgeber diese Zahlungen zu bestimmten Terminen dem Jobcenter nachzuweisen. Das Jobcenter legt die Häufigkeit und Termine hierfür als Auflage im Bewilligungsbescheid fest. Die

ordnungsgemäße Auszahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber kann somit vom Jobcenter i.d.R. erst im Nachgang festgestellt werden. Sollte der Lohnkostenzuschuss nicht zweckgerichtet verwendet oder die geforderten Unterlagen nicht eingereicht werden, ist durch das Jobcenter zu prüfen, ob der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen wird und zu einer Erstattung aufzufordern ist (§ 32 Absatz 2 Nr. 3, 4, § 50 SGB X).

Informiert der Arbeitgeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten das Jobcenter über den Wegfall der Arbeitsentgeltzahlung, bspw. aufgrund einer einsetzenden Krankengeldzahlung, sind ein Widerruf und damit die Einstellung der Zahlungen des Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber für die Zukunft sowie eine eventuelle Erstattung für die Vergangenheit umgehend zu prüfen.

Die bewilligte Förderdauer für einen Zuschuss nach Absatz 1 ändert sich durch den Bezug von Krankengeld nicht.

Absatz 3

(a) Was ist „kurzzeitig“ im Sinne der Zugangsvoraussetzungen des § 16i SGB II?

Die Kurzzeitigkeit einer Beschäftigung bezieht sich im Regelfall auf die letzten sieben Jahre. Für schwerbehinderte Menschen und Personen, die in Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, ist die Kurzzeitigkeit einer Beschäftigung in den letzten fünf Jahren zu betrachten.

Sofern innerhalb der letzten sieben bzw. letzten fünf Jahre eine Beschäftigung ausgeübt wurde, ist die Bewertung der Kurzzeitigkeit der Beschäftigung durch die Jobcenter in jedem Einzelfall vorzunehmen. Diese soll unter Berücksichtigung des Ziels erfolgen, das Instrument auf sehr arbeitsmarktferne Personen zu beschränken. Maßgeblich hierfür ist neben der Beschäftigungsdauer und -häufigkeit der ausgeführten Tätigkeiten auch die Frage, wie lange diese bereits zurückliegen. Die Betrachtung der folgenden Kriterien kann die Bewertung der Kurzzeitigkeit unterstützen:

- Dauer der Beschäftigung/en und/oder
- Häufigkeit der Beschäftigungen und/oder
- tägliche/wöchentliche Arbeitszeit und/oder
- Anforderungsniveau der Beschäftigung und/oder
- Lage der letzten Beschäftigung im jeweiligen Betrachtungszeitraum (sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre bzw. in den letzten fünf Jahren), d. h. ob Beschäftigung zu Beginn des Betrachtungszeitraums oder in jüngerer Vergangenheit ausgeübt wurde.

(b) Wie lange müssen schwerbehinderte Menschen und Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II bezogen haben?

Dieser Personenkreis kann nach § 16i SGB II gefördert werden, sofern in den letzten fünf Jahren (zusammenhängender Zeitraum) Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

(c) Gilt die Sonderregelung „fünf Jahre“ auch für Behinderung gleichgestellte Personen?

Ja, § 16i SGB II verweist auf § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX.

(d) Ist eine vorherige Teilnahme am Bundes-/Jugendfreiwilligendienst schädlich für eine Förderung nach § 16i SGB II?

Die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz stellt aufgrund seiner besonderen Zielrichtung und Ausgestaltung keine Beschäftigung im Sinne des § 16i Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II dar. Unabhängig davon entscheidet das zuständige Jobcenter unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls, ob eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person aufgrund der bisherigen Tätigkeit sehr arbeitsmarktfremd im Sinne der Regelung ist.

Entsteht jedoch aufgrund der Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst ein Anspruch auf Versicherungsleistungen zur Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld nach dem SGB III), ist eine Förderung nach § 16i SGB II während der Dauer des Bezuges von Leistungen nach dem SGB III ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 4 SGB II und entspricht der geltenden Fördersystematik des SGB II. Dadurch sollen Doppelstrukturen bei der Betreuung und Förderung dieser Personen über zwei Rechtskreise (SGB II und SGB III) vermieden werden. Außerdem wird damit auch dem Versicherungsprinzip entsprochen: Erlangt eine Person Versicherungsansprüche, so ist auch ihre Wiedereingliederung nach den Prinzipien der Arbeitslosenversicherung zu gestalten. Mit dem Wegfall des Anspruches auf Arbeitslosengeld wechselt die Integrationsbetreuung in die Hand der Jobcenter, sodass der betreffenden Person dann auch der Leistungskatalog des SGB II (wieder) offensteht, sofern die einzelnen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

(e) Ist mit der „ganzheitlichen Unterstützung“ eine Aktivierungsphase i. S. d. § 16e SGB II a.F. (FAV) gemeint?

Nein. Das Jobcenter entscheidet, ob es die ganzheitliche Unterstützung im Rahmen des umfassenden Beratungsauftrags nach § 14 SGB II mittels Beratungsgesprächen oder über andere Leistungen zur Eingliederung des SGB II erbringt.

Sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose weisen vielfältige Problemlagen auf, die häufig im Zusammenhang mit ihrer Bedarfsgemeinschaft und ihrem sozialen Umfeld stehen. Zugleich benötigen sie eine besondere persönliche Unterstützung bei der Vermittlung zu möglichen Arbeitgebern. Um diese Problemlagen und Bedarfe schon im Vorfeld zu berücksichtigen und damit die Chancen auf eine passgenaue Zuweisung zu erhöhen, soll in der Regel für mindestens zwei Monate eine ganzheitliche Unterstützung erfolgen.

Absatz 4

(a) Welches Ziel wird mit der Durchführung einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung („Coaching“) verfolgt?

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) dient dazu, das geförderte Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und den Übergang in eine sich anschließende ungeforderte Beschäftigung zu unterstützen. Bestandteil des Coachings sollen auch die betrieblichen und sozialen Anforderungen, die der Arbeitgeber an sein Personal stellt, sein. Eine fachliche Anleitung ist nicht Bestandteil des Coachings. Diese ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen.

Sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose weisen vielfältige Problemlagen auf, die häufig im Zusammenhang mit ihrer Bedarfsgemeinschaft und ihrem sozialen Umfeld stehen. Inhalt des bei den neuen Förderinstrumenten vorgesehenen Coachings ist daher entsprechend dem ganzheitlichen Ansatz auch, dass der Coach bei Bedarf auf Leistungen Dritter hinweist, mit denen persönliche oder soziale Schwierigkeiten bei der Eingliederung überwunden werden können, und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinwirkt. Dies betrifft insbesondere die in § 16a SGB II genannten sozialintegrativen Leistungen (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung). In der Folge können so auch besondere Lebenslagen entsprechende Berücksichtigung finden.

(b) Durch wen kann das Coaching durchgeführt werden?

Die Jobcenter entscheiden eigenverantwortlich, ob sie das Coaching selbst mit eigenem Personal oder im Rahmen einer Vergabemaßnahme durch Dritte durchführen (lassen) möchten. Dabei kann ein Jobcenter sich auch für beide Arten der Durchführung des Coachings entscheiden („make and buy“). Hierdurch kann flexibel auf schwankende Coachingbedarfe reagiert werden. Außerdem haben bisherige Evaluationen zum Coaching belegt, dass eine fallspezifische Leistungserbringung (also die Durchführung des Coachings durch das Jobcenter oder durch einen externen Dritten) zielführender ist.

Die Betreuung soll in einem Betrieb in der Regel nur durch einen Anbieter erbracht werden, sofern der Betrieb mehrere geförderte Teilnehmende gleichzeitig beschäftigt.

Sofern das Coaching durch Dritte durchgeführt wird, sollen die Teilnehmenden bei der Auswahl der betreuenden Person einbezogen werden.

Das Gesetz regelt keine bestimmte formale Qualifikation für Personen, die die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durchführen. Empfohlen wird, dass die Betreuungspersonen über einen Fachhochschul- oder Bachelorabschluss oder einen anderen mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneten formalen Abschluss verfügen und mindestens zwei Jahre beruflich tätig gewesen sind. Vorteilhaft sind einschlägige berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit arbeitslosen Menschen. Entscheidend ist die Eignungsbeurteilung des Jobcenters aufgrund der vorliegenden beruflichen Erfahrungen der Betreuungsperson.

(c) Kann das Coaching über den Arbeitgeber erfolgen?

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) ist integraler Bestandteil der Förderung nach § 16i SGB II. Ziel des Coachings ist, das Arbeitsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren und mittel- bis langfristig einen Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu ermöglichen. Nach § 16i Absatz 4 Satz 1 SGB II kann das Coaching durch das Jobcenter selbst und/oder einen durch das Jobcenter beauftragten Dritten erfolgen. Die Durchführung des Coachings durch den Arbeitgeber ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Hintergrund ist, dass sich der Coach nicht nur um innerorganisatorische Belange kümmern soll, sondern auch um die vielfältigen lebenspraktischen Fragen im Umfeld der Beschäftigungsaufnahme. Des Weiteren kann dem Coach eine Streitschlichtungsaufgabe zufallen, bei der eine einseitige Abhängigkeit vom Arbeitgeber unzutraglich wäre. Letztlich soll der Coach im weiteren Verlauf der Förderung prüfen, ob für den geförderten Arbeitnehmenden andere Chancen am Arbeitsmarkt bestehen. Auch hierfür ist eine ökonomische Abhängigkeit des Coaches vom Arbeitgeber u. U. nicht förderlich. Darüber hinaus soll das Coaching die gesamte Bedarfsgemeinschaft hinsichtlich finanzieller, persönlicher als auch gesundheitlicher Problemstellungen in den Blick nehmen. Auch dazu bedarf es eines Vertrauensverhältnisses, das zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber nicht generell angenommen werden kann.

Im Ausnahmefall kann ein Coaching durch den Arbeitgeber zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber einen rechtlich und organisatorisch abgegrenzten Geschäftsbereich hat, der das Coaching übernimmt und ein unabhängiges Coaching im o. g. Sinn gewährleisten kann. Dies wäre im Zuge des Vergabeverfahrens zu prüfen.

(d) Kann das Coaching auch während der Arbeitszeiten stattfinden?

Ja. Das Coaching kann innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit sowohl am Arbeitsort als auch außerhalb des Arbeitsortes stattfinden.

In jedem Fall sollte aber vorher eine Abstimmung mit dem Arbeitgeber erfolgen, um zwingenden betrieblichen Belangen Rechnung zu tragen. Die Gespräche sollen, abhängig von den

Gesprächsinhalten, an einem geeigneten Ort stattfinden.

Sie können beispielsweise am Arbeitsplatz, nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber in den Räumlichkeiten des Betriebs, an öffentlichen Orten oder auch in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers bzw. des Jobcenters erfolgen. Die Räumlichkeiten sollen eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre gewährleisten. Als Zugeständnis an die Interessen der Arbeitgeber kann die Terminierung des Coachings - soweit möglich - in Randzeiten oder zu Zeiten erfolgen, in denen die Arbeitskraft der Geförderten weniger dringend benötigt wird. Ist dies nicht umsetzbar, hat der Arbeitgeber die Teilnehmenden innerhalb der ersten zwölf Monate der Förderung für die Zeit des Coachings sowie eventuelle Fahrtwege unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im angemessenen Umfang freizustellen. Nach Ende der verpflichtenden Freistellung der Geförderten hingegen müssen die Termine für das Coaching im Zweifelsfalle außerhalb der Arbeitszeiten organisiert werden, es sei denn, der Arbeitgeber zeigt sich diesbezüglich kulant.

(e) Kann das Coaching über § 16 i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?

Das Coaching ist integraler Bestandteil der Förderung nach § 16i SGB II. § 16i Absatz 4 SGB II stellt einen eigenständigen Fördertatbestand dar. Das Coaching ist keine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Das Coaching kann insofern auch nicht über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT) oder über eingekaufte Vergabemaßnahmen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III erbracht werden.

(f) Verbleibt die/der Teilnehmende in der Betreuung durch das Jobcenter, auch wenn das Coaching ausschließlich von Dritten durchgeführt wird?

Ja. Die Integrationsverantwortung obliegt für die gesamte Förderdauer, auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, dem Jobcenter. Durch die Jobcenter erfolgen regelmäßige Kontakte mit den Teilnehmenden (unter Berücksichtigung arbeitszeitlicher Belange und ggfs. unter Rücksprache mit dem Arbeitgeber) zusätzlich zum Coaching, um auch während der Förderung die Entwicklung und die Integrationsfortschritte der Teilnehmenden zu beobachten und ggfs. eine Anpassung der Integrationsstrategie vorzunehmen.

(g) Gibt es eine Vorgabe zur zeitlichen Ausgestaltung des Coachings?

Nein. Die Jobcenter sollen den bedarfsgerechten Förderumfang im Einzelfall festlegen. Die Intensität des Coachings soll an die individuellen Bedarfe und die im Förderverlauf in der Regel zunehmende Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses angepasst werden.

Typischerweise stehen zu Beginn der Beschäftigung organisatorische und betriebsbezogene Fragen im Vordergrund des Coachings sowie die Erarbeitung einer Tagesstruktur, die Klärung finanzieller Fragen, die Eingewöhnung in der neuen Tätigkeit und die Eingliederung in die betriebliche Gemeinschaft. Insofern dürfte in dieser Phase der Bedarf an Coaching oft relativ hoch sein.

(h) Können Kosten, die mit der Anbahnung oder Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung entstehen, übernommen werden?

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III scheidet aus. Über das Vermittlungsbudget kann grundsätzlich nur die Anbahnung oder Aufnahme einer (voll) versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Da eine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei einem nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnis nicht besteht, kommt eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht in Betracht.

Erforderliche Kosten zur Anbahnung oder Aufnahme des Arbeitsverhältnisses können aus der Freien Förderung nach § 16f SGB II übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II vorliegen. Nach Nummer 1 der Regelung gilt das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht für Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zurückgegriffen werden kann. In diesem Fall ist eine Leistungserbringung nach § 16f SGB II als Modifizierung des in § 44 SGB III geregelten Vermittlungsbudgets denkbar.

Die Förderung kann auch die Übernahme von Kosten anlässlich der Arbeitsaufnahme (z. B. Fahrkosten zur Arbeitsstelle) bis zur ersten Gehaltszahlung umfassen. Mit Zufluss der ersten Gehaltszahlung ist die Absetzung der Aufwendungen dann vom Gehalt über § 11b SGB II zu prüfen (siehe Antwort auf die folgende Frage).

(i) Können Kosten, die nach der Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung entstehen (bspw. Fahrkosten), übernommen werden?

Im Rahmen einer Förderung nach § 16i SGB II wird ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Teilnehmenden und Arbeitgeber begründet. Das hieraus erzielte Einkommen ist gem. §§ 9, 11 SGB II auf die Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge anzurechnen. Vom Einkommen der Teilnehmenden können demnach u. a. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II), wie beispielsweise Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, in Abzug gebracht werden (§ 6 Absatz 1 Nr. 5 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Mindestens wird aber der Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich vom Einkommen abgesetzt. Folglich können alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Arbeitsverhältnisses entstehen, nicht zusätzlich über § 16i SGB II oder andere Fördertatbestände erstattet werden.

Bezüglich der Aufwendungen, die bis zur ersten Gehaltszahlung entstehen, wird auf die Antwort der vorhergehenden Frage verwiesen.

(j) Ist eine Übernahme von teilnahmebezogenen Kosten im Rahmen der Teilnahme an einem Coaching, einer Weiterbildung oder einem Praktikum möglich?

Während einer Förderung nach § 16i Absatz 1 SGB II soll ein Coaching durchgeführt werden (§ 16i Absatz 4 SGB II). Zudem besteht gemäß § 16i Absatz 5 SGB II die Möglichkeit, an einer erforderlichen Weiterbildung oder einem Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber teilzunehmen. In diesem Zusammenhang können teilnahmebezogene Kosten, wie beispielsweise Fahrkosten oder Kinderbetreuungskosten, über § 16i SGB II gefördert werden, wenn sie zusätzlich zur Ausübung des Arbeitsverhältnisses entstehen.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III scheidet aus. Über das Vermittlungsbudget kann nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich nur die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die bei einem nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnis gerade nicht besteht.

Eine Übernahme etwaiger teilnahmebezogener Kosten über die Freie Förderung nach § 16f SGB II ist ebenfalls nicht möglich, da eine Eingliederungsleistung entweder vollständig aus § 16f SGB II oder über ein Regelinstrument zu finanzieren ist. Eine Aufstockung oder Ergänzung einzelner Fördertatbestände innerhalb eines Regelinstrumentes (hier: § 16i SGB II) durch § 16f SGB II ist nicht zulässig.

(k) Ist die Übernahme von Bewerbungskosten während einer Förderung nach § 16i SGB II möglich?

Für Bewerbungen, die auf eine ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (zu allen Strängen der Sozialversicherung) abzielen, kann die Übernahme von Bewerbungskosten nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III erfolgen.

(l) Kann grundsätzlich auf das Coaching verzichtet werden?

Das Coaching ist integraler Bestandteil der Förderung nach § 16i SGB II. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, das Leistungsvermögen der nunmehr beschäftigten Person zu steigern, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der besonderen Arbeitsmarktferne des Personenkreises wird in aller Regel ein Coachingbedarf bestehen.

(m) In welchem Umfang müssen sich Coach und Jobcenter austauschen?

Es muss sichergestellt werden, dass das Jobcenter über alle erforderlichen Informationen verfügt, um die Rechtmäßigkeit der Förderung und den Fortschritt bei der Erreichung der Förderziele einschätzen zu können. Der genaue Informationsumfang zwischen den Beteiligten ergibt sich aus den Festlegungen in den Vergabeunterlagen und nach § 61 SGB II.

(n) Können bei Durchführung des Coachings mit eigenem Personal der Jobcenter die Coaches auch durch mehrere Jobcenter genutzt werden?

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Jobcenter ein anderes Jobcenter mit der Durchführung des Coachings nach § 16i SGB II beauftragt (§ 44b Absatz 4 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 88-92 SGB X), soweit dessen Einverständnis vorliegt. Eine Fachkraft im beauftragten Jobcenter kann dann Coachings auch für das beauftragende Jobcenter durchführen. Die beiden Jobcenter vereinbaren die Modalitäten der Durchführung und der Kostenerstattung.

Absatz 5

(a) Welche Arten von Weiterbildung sind förderfähig?

Gefördert werden können alle Arten von Qualifizierungen, die als erforderlich angesehen werden, um soziale Teilhabe und mittel- bis langfristig einen Übergang in ungeforderte Beschäftigung zu ermöglichen. Eine Zulassung nach AZAV ist weder für den Träger noch für die Maßnahme erforderlich.

(b) Muss eine Zuweisung zu einer Weiterbildung erfolgen?

Nein. Auf Antrag des Arbeitgebers trifft das Jobcenter eine Förderentscheidung zur Erforderlichkeit der beantragten Weiterbildung sowie zur Angemessenheit des zeitlichen Umfangs und der Höhe der Weiterbildungskosten, welche dem Arbeitgeber mittels Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid mitzuteilen ist. Es erfolgt keine Zuweisung durch das Jobcenter.

(c) Gelten die 3.000 Euro Förderung je Qualifizierung, je Arbeitsverhältnis oder je gefördertem Teilnehmenden? Was passiert, wenn das Budget von 3.000 Euro aufgebraucht ist und weiterer Bildungsbedarf besteht?

Angemessene Kosten einer notwendigen Weiterbildung werden gemäß der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 Euro je Förderfall, d. h. je gefördertem Arbeitsverhältnis, bezuschusst. Sofern die Förderhöchstgrenze überschritten wird, sind die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten anderweitig (beispielsweise durch den Arbeitgeber oder mittels Kofinanzierung wie etwa durch Landesprogramme, ESF-Programme oder Dritte) zu finanzieren. Die Aufstockung des Förderhöchstbetrages über andere Eingliederungsleistungen, wie beispielsweise über § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III, ist nicht zulässig.

Das Budget in Höhe von 3.000 Euro steht auch dann erneut in voller Höhe zur Verfügung, wenn der/die geförderte Arbeitnehmende eine Förderung nach § 16i SGB II beendet hat und ein neues nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis begründet.

Bei der Förderung von Weiterbildungen nach § 16i Absatz 5 SGB II handelt es sich um eine

Arbeitgeberleistung. Die Antragstellung muss daher durch den Arbeitgeber erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterbildung keinen betrieblichen Bezug hat. Die Antragstellung durch den Arbeitgeber soll sicherstellen, dass auch dieser die Notwendigkeit bestätigt und stellt zudem sicher, dass dieser von der Inanspruchnahme des „Weiterbildungskontingents“ Kenntnis erlangt und damit einverstanden ist. Beantragt ein Arbeitgeber beim Jobcenter für einen nach § 16i SGB II geförderten Arbeitnehmenden eine Weiterbildung nach Absatz 5, erfolgt auch die Bewilligung an den Arbeitgeber. Das Jobcenter entscheidet über die Erforderlichkeit der beantragten Weiterbildung, die Angemessenheit des zeitlichen Umfangs und die Höhe der zu erstattenden Weiterbildungskosten.

Im Bewilligungsbescheid kann das Jobcenter festlegen, dass die Kosten entweder dem Arbeitgeber oder direkt dem Weiterbildungsträger überwiesen werden.

(d) Wie lange darf das Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber dauern? Können mehrere Praktika durchgeführt werden?

Die Entscheidung über die Dauer und Häufigkeit eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber steht im Ermessen des Jobcenters. Das Jobcenter soll sich hierzu mit dem Arbeitgeber, der den Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II erhält, austauschen. Es ist zu beachten, dass betriebliche Praktika nicht dafür genutzt werden dürfen, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen bei einem anderen Arbeitgeber aufzufangen.

Nicht die Arbeitsleistung der Teilnehmenden, sondern deren berufliche Erprobung soll im Vordergrund der Praktikumsteilnahme stehen.

(e) Ist bei einem Praktikum während einer § 16i SGB II- Förderung der Abschluss eines Praktikumsvertrages notwendig?

Das Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber nach § 16i Absatz 5 ist Bestandteil der Maßnahme nach § 16i SGB II und keine Maßnahme bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Daher erfolgt auch keine Abberufung aus der nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung, um ein Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber zu absolvieren. Während des Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber besteht das geförderte Beschäftigungsverhältnis unverändert fort. Ein Praktikum soll mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe des geplanten Praktikumsbetriebs (u. a. konkrete Betriebsbezeichnung, Ansprechpartner/innen), der geplanten Dauer und der vorgesehenen Tätigkeiten beim Jobcenter angezeigt werden. Der angemessene zeitliche Umfang des Praktikums wird durch das Jobcenter im Rahmen einer Ermessensentscheidung geprüft, begründet, festgelegt und dokumentiert. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages ist nicht notwendig.

(f) Unterliegt die/der Teilnehmende während des Praktikums im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II dem Weisungsrecht des Praktikumsbetriebes?

Das Praktikum soll der Erlangung von beruflichen Fertigkeiten oder beruflicher Erfahrung dienen. Um dieses Ziel zu erreichen, wechselt die/der Teilnehmende für die Dauer des Praktikums unter Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses in den Praktikumsbetrieb. Nach Sinn und Zweck der Regelung schließt dies den zeitlich begrenzten Übergang des Weisungsrechts auf den Praktikumsbetrieb mit ein.

(g) Wie verhält es sich mit der Unfallversicherung während eines Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber nach § 16i Absatz 5 SGB II?

Bei den mit Lohnkostenzuschüssen nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungen handelt sich um Beschäftigungen i. S. d. § 2 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), da ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zustande kommt. Zuständig für den Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen (einschließlich Wegeunfällen) und Berufskrankheiten ist der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmers/Arbeitgebers.

Wird während einer Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16i SGB II ein Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber gem. § 16i Absatz 5 SGB II absolviert, bestimmt sich der zuständige Unfallversicherungsträger im Sinne des Unfallversicherungsrechts nach § 136 Absatz 3 Nr. 3 SGB VII nach dem Unternehmer/Arbeitgeber, bei dem der/die Arbeitnehmer/in sozialversicherungspflichtig angestellt ist.

(h) Ist eine Förderung von teilnahmebezogenen Kosten, die im Rahmen der Teilnahme an einer Weiterbildung oder an einem Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber entstehen (bspw. Fahrkosten), möglich?

Es wird auf die Ausführungen unter Absatz 4 (Coaching) verwiesen.

Absatz 6

(a) Wird das Coaching bei einer Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis automatisch beendet?

Nein. Im Falle einer Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis ist auch das Coaching zu beenden. Hierfür sind die Zuweisung und Bewilligung zum Coaching gesondert mittels eines Bescheides nach § 48 SGB X zurück zu nehmen.

(b) Kann eine Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen, wenn der Arbeitgeber das vertragliche Arbeitsentgelt nicht zahlt?

Ja. Zahlt der Arbeitgeber das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt nicht, ist eine Beendigung

der Förderung durch Widerruf zu prüfen. Eine Abberufung soll immer erfolgen, wenn die Förderung vorzeitig beendet wird.

Absatz 7

Wie können Ausschlussgründe nach § 16i Absatz 7 SGB II ermittelt werden?

Nach Absatz 7 ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach Absatz 1 zu erhalten, oder eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt. Ein Hinweis auf einen Ausschlussstatbestand kann sich u. a. daraus ergeben, dass der Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse regelmäßig nur deshalb für eine kurze Dauer befristet und danach keine Verlängerung des geförderten Arbeitsverhältnisses vornimmt, um eine neue Förderungen nach § 16i SGB II für andere potenzielle Teilnehmende beantragen zu können. Liegt jedoch einem solchen systematischen Vorgehen ein nachvollziehbares und der Gesetzesintention entsprechendes Konzept zugrunde, muss ein Ausschlussgrund nicht zwingend gegeben sein.

Absatz 8

(a) Ist eine erneute Befristung und einmalige Verlängerung möglich, wenn ein/e Teilnehmende/r ein weiteres nach § 16i Absatz 1 SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis innerhalb der Maximalförderung von fünf Jahren aufnimmt?

Ja. Die Befristungsmöglichkeit mit einmaliger Verlängerung bezieht sich auf das jeweilige geförderte Arbeitsverhältnis und nicht auf die/den Teilnehmende/n.

(b) Ist eine erneute Befristung und einmalige Verlängerung auch dann möglich, wenn ein/e Teilnehmende/r vor der Förderung nach § 16i Absatz 1 SGB II bereits in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber stand (bspw. nach § 16e SGB II a.F. (FAV) oder Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“)?

Ja. § 16i Absatz 8 SGB II sieht - anders als § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz - kein grundsätzliches Anschlussverbot vor, wenn der/die Teilnehmende ein nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufnimmt und bereits zuvor mit demselben Arbeitgeber ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat (er oder sie also beispielsweise im Rahmen des Bundesprogrammes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder über § 16e SGB II a. F. (FAV) gefördert beschäftigt war). Das Jobcenter hat jedoch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aufgrund der vorangegangenen geförderten Beschäftigung weiterhin sehr arbeitsmarktfremd im Sinne der Regelung ist.

Absatz 9

Welche Informationen sind den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner des örtlichen Beirates für dessen jährliche Stellungnahme zu übermitteln?

Gemäß § 16i Absatz 9 SGB II hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme des örtlichen Beirates zu den Einsatzfeldern einzuholen. Der örtliche Beirat kann das Jobcenter in seiner Stellungnahme insbesondere auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekte hinweisen. Dem kann Rechnung getragen werden, indem dem örtlichen Beirat die für die Stellungnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Diese könnten bspw. folgende Angaben enthalten:

1. Benennung von konkreten Einsatzfeldern (z. B. Freizeiteinrichtung, Handwerk),
2. Anzahl der Arbeitgeber je Einsatzfeld,
3. Anzahl der (geplanten) Förderfälle je Einsatzfeld,
4. einschließlich kurzer Tätigkeitsbeschreibungen je Einsatzfeld (z. B. Hausmeisterdienst, Hilfstätigkeiten).

Bei der Übermittlung dieser Angaben ist der Sozialdatenschutz nicht betroffen. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einem Leistungsträger zur gesetzlichen Aufgabenerledigung verarbeitet werden. Personenbezogene Daten der Geförderten wären in diesen Angaben nicht enthalten.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, die Geheimnischarakter haben (§ 67 Absatz 2 SGB X). Solange durch die o. g. Angaben Rückschlüsse auf konkrete Arbeitgeber und deren geförderte Stellen nicht möglich sind, sind auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen.

Absatz 10

(a) Ist für Personen, die zuvor in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, welches im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder durch einen Zuschuss nach § 16e SGB II a. F. (FAV) gefördert wurde, eine Förderung nach § 16i SGB II zulässig?

Bei der Regelung des Absatzes 10 handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Personen, die aufgrund ihrer Arbeitsmarktferne bereits seit dem 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten in einem entsprechend geförderten Arbeitsverhältnis waren. Sie sollen nicht deswegen benachteiligt und von einer Förderung nach § 16i SGB II generell ausgeschlossen werden. Vielmehr sollen Zeiten in einem entsprechend geförderten Arbeitsverhältnis bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 unschädlich sein. Dennoch darf

kein Automatismus entstehen. Die Jobcenter haben auch hier zu prüfen, ob die zu fördernde Person immer noch als sehr arbeitsmarktfern einzuschätzen ist und ob eine Förderung die richtige Strategie im jeweiligen Einzelfall ist.

Haben Förderungen nach § 16e SGB II in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder eine Teilnahme am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ seit dem 1. Januar 2015 nicht länger als sechs Monate stattgefunden oder wurden selbst gekündigt, findet Absatz 10 keine Anwendung. Die Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung nach § 16i SGB II bestimmen sich in diesen Fällen allein nach Absatz 3 der Vorschrift.

(b) Wie erfolgt die Anrechnung von Zeiten einer vorhergehenden Förderung nach § 16e SGB II in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder einer Teilnahme am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“?

War ein/e Teilnehmende/r seit dem 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten in einem nach § 16e SGB II in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderten Arbeitsverhältnis beschäftigt und hat nicht selbst gekündigt, wird die gesamte Zeit dieser früheren Förderung auf die Förderdauer und Förderhöhe einer Beschäftigung nach § 16i SGB II angerechnet. D. h. beispielweise, dass nach einer zweijährigen Förderung über § 16e-alt SGB II vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 noch eine Förderung von drei Jahren, beginnend mit einer Förderhöhe von 90 Prozent, im Rahmen des § 16i SGB II möglich ist.

Auf die Förderdauer ist jene Förderung anzurechnen, die den Zugang nach Absatz 10 eröffnet hat, also nach dem 1. Januar 2015 eine Dauer von sechs Monaten überschreitet und nicht von der/dem Teilnehmenden selbst gekündigt wurde. Dabei ist die gesamte Förderdauer ab Beginn der Förderung (die auch vor dem 1. Januar 2015 liegen kann) zu berücksichtigen. Liegen weitere Förderzeiten nach § 16e SGB II a. F. (FAV) oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vor, die die Voraussetzungen des Absatz 10 Satz 1 nicht erfüllen, sind diese zwar nicht auf die maximale Förderdauer von fünf Jahren anzurechnen, aber unbedingt in die Bewertung der besonderen Arbeitsmarktferne einzubeziehen. Die Bewertung soll unter Berücksichtigung des Ziels erfolgen, das Instrument auf sehr arbeitsmarktferne Personen zu beschränken. Maßgeblich hierfür ist neben der Beschäftigungsdauer und -häufigkeit der ausgeführten Tätigkeiten auch die Frage, wie lange diese bereits zurückliegen.

Sonstige Fragen

(a) Erfolgt eine Leistungsminderung auf Grundlage der Eingliederungsvereinbarung?

Nein. Es ist ausreichend, in die Eingliederungsvereinbarung die grundsätzliche Teilnahme an einer Förderung nach § 16i SGB II aufzunehmen. Diese wird als Angebot ohne Rechtsfolgenbelehrung aufgenommen. Die Zuweisung in das Beschäftigungsverhältnis und die Zuweisung zum

Coaching erfolgen getrennt mittels Zuweisungsbescheid.

(b) Wird der Abbruch des Coachings mit einer Leistungsminderung belegt?

Nein. Für ein erfolgreiches Coaching bedarf es eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Coach und Teilnehmenden. Die Teilnahme mit einer Rechtsfolgenbelehrung zu verknüpfen, würde keinen positiven Effekt zur Folge haben.

Dennoch ist das Coaching integraler Bestandteil der Förderung und grundsätzlich verpflichtend. Verweigert eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person von Beginn an das Coaching, kann eine Zuweisung in ein nach § 16i SGB II gefördertes Beschäftigungsverhältnis nicht erfolgen. Die Zuweisung in das Coaching erfolgt per Zuweisungsbescheid ohne Rechtsfolgenbelehrung.

(c) Wird der Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Leistungsminderung belegt?

Da das Zuweisungsschreiben in das geförderte Beschäftigungsverhältnis mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgt (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II), ist bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich das Eintreten einer Leistungsminderung zu prüfen.

(d) Ist vor Bewilligung von Förderungen nach § 16i SGB II eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) durchzuführen?

Nein. Bei der Förderung nach § 16i SGB II handelt es sich um ein arbeitsmarktpolitisches Instrument des SGB II. Wie auch bei der Umsetzung der anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist bei Bewilligung einer Förderung nach § 16i SGB II im Einzelfall keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 7 BHO erforderlich. Vielmehr hat der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung, das Instrument des § 16i SGB II zu schaffen, neben sozialpolitischen auch finanzielle und wirtschaftliche Aspekte erwogen. Damit kann im Rahmen der Ermessensentscheidung im Einzelfall von einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ausgegangen werden. Allerdings ist bei Gewährung der Leistung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SGB II) zu berücksichtigen.

Teil 3: Anlagen

Darstellung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen aus Bundesmitteln bei Einbeziehung von Dritten unter besonderer Berücksichtigung von Kofinanzierungen

Im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro besteht bei Kofinanzierungen (wie in [Abschnitt B Punkt XI 3. Vergaberecht](#) dargestellt) für die Jobcenter die Möglichkeit, das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ im Rahmen der Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO zu prüfen.

Darüber hinaus bestehen sowohl im Oberschwellen- als auch im Unterschwellenbereich folgende Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Finanzierer:

- Gemeinsame Ausschreibung von Maßnahmen, soweit dies vereinbart ist. Die BA kann dabei als zentrale Beschaffungsstelle beauftragt werden, die Maßnahme insgesamt auszuschreiben (vgl. § 120 Absatz 4 GWB bzw. § 16 UVgO).
- Ausschreibung der BA, auf die sich der Träger bewirbt, der zuvor eine Zuwendung vom Land erhält (geförderte Bieter verbleiben weiter im Wettbewerb). Ein öffentlicher Auftraggeber darf ein ungewöhnlich niedriges Angebot nicht vom Zuschlag ausschließen, wenn der niedrige Angebotspreis durch den rechtmäßigen Erhalt einer staatlichen Beihilfe bedingt ist (vgl. § 60 Absatz 4 VgV sowie § 44 Absatz 4 UVgO). Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Beihilfe trägt das Unternehmen.
- Möglichkeit, dass sich Agentur für Arbeit, gemeinsame Einrichtung und zugelassener kommunaler Träger auf Zuwendungsmittel eines Bundeslandes bewerben, die auch aus dem ESF stammen können und diese im Rahmen eines Vergabeverfahrens an Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen weitervergeben. Inwieweit ein Bundesland von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch macht, ist abhängig von den Förderzielen des jeweiligen Bundeslandes. Die Festlegung des Kreises der Zuwendungsempfänger zu den Fördermitteln obliegt den Ländern selbst, die dies in den Förderrichtlinien eigenständig festlegen. Agentur für Arbeit, gemeinsame Einrichtung und zugelassener kommunaler Träger dürfen erhaltene Zuwendungsmittel im Rahmen von Vergabeverfahren an Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen weiter vergeben, sofern dies die Förderrichtlinien zulassen. Eine derartige Ausgestaltung der Förderrichtlinien hängt - wie auch die Festlegung der Zuwendungsempfänger (s. o.) - von den Förderzielen der Länder ab.
- Möglichkeit, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen AVGS für eine zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten, mit dem sie einen Träger auswählen können, der ggf. eine kombinierte Maßnahme anbietet. Voraussetzung ist, dass der über § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zu finanzierende Maßnahmeteil zugelassen ist und dem im AVGS festgelegten Maßnahmeziel entspricht.

	Eingliederungsleistungen nach §§ 16, 16b bis 16g ohne § 16f SGB II (Basisinstrumente)	Eingliederungsleistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II
Öffentlicher Auftrag (Vergaberecht)	Ausdrückliche Auftragsregelung oder Auftrag nach § 17 Absatz 2 SGB II	Leistungsaustausch zur Erbringung freier Eingliederungsleistungen
	ggf. Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO	
Projektförderung (Zuwendungsrecht §§ 23, 44 BHO)	Keine Projektförderung	Zuwendungsbescheid nach § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II (z. B. Finanzierung von ESF-Projekten)
Antrags- und Bewilligungsverfahren	Gilt für § 16d SGB II	
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	Gilt für § 16 i. V. m. § 45 Absatz 4 SGB III	

Sonderfall: Gezielte Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach § 17 Absatz 1 SGB II.

Ergänzende Hinweise zu Kofinanzierungen bei ESF-Programmen der Länder

Da bereits im Abschnitt zur Einbindung von Maßnahmeträgern der einschlägige rechtliche Rahmen umfassend erläutert wurde, wird an dieser Stelle nur auf Besonderheiten der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder hingewiesen.

Es entspricht der gängigen Praxis der Länder, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Die Ausweisung von Bundesmitteln als nationale Kofinanzierung im Rahmen von ESF-Programmen der Länder wird nicht vom BMAS geprüft oder gewürdigt. Das BMAS verschafft sich daher nicht regelmäßig Kenntnis darüber, ob und inwieweit die vom Jobcenter in ein ESF-Projekt eines Landes eingebrachten Bundesmittel als Teil der nationalen Kofinanzierung ausgewiesen werden.

Umsetzungsschritte bei öffentlichem Auftrag oder Projektförderung:

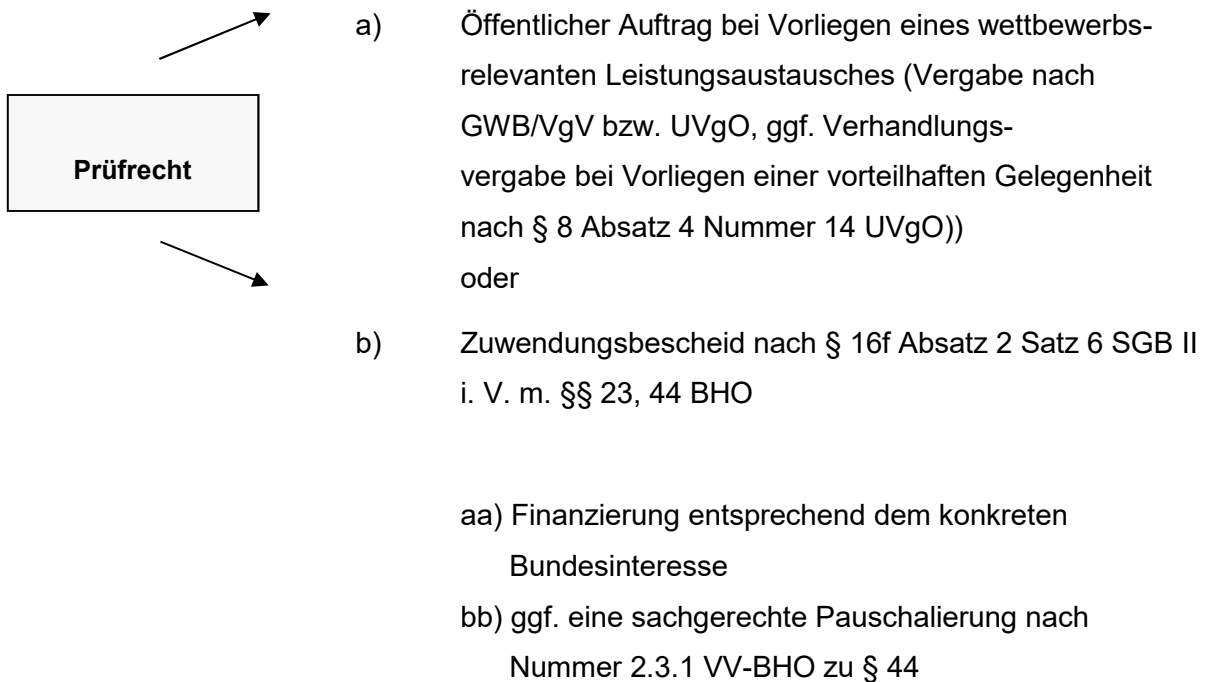
1. Prüfung, ob eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf Basis der Regelinstrumente bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden kann:

wenn ja: Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag mit Anwendung des Vergaberechts nach GWB/VgV bzw. UVgO, Unterschwellenbereich: Möglichkeit der Verhandlungsvergabe bei Vorliegen einer vorteilhaften Gelegenheit nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO;

wenn nein: Maßnahme ist nicht mit Regelinstrumenten durchführbar
→ weiter zu 2)

2. Prüfung, ob Maßnahme als freie Leistung nach § 16f Absatz 1 und 2 Satz 1 - 6 SGB II durchführbar ist:

wenn ja: Prüfung des Finanzierungsweges



wenn nein: keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Bundesmitteln

Anlage (Auszug BHO)

Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO **Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen**

1. Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Bundes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
 - 1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen
 - 1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Bund oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
 - 1.3 Die Leistung muss dem Bund oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden

2. Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Bundes sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung der Bund ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und

die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger dem Bund oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund im Sinne der Nr. 5.6.3 zu § 44.